Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550015_0073

Abhandlung

über das

Warrant-System.

Von

Adolph Heine.

(Besonders abgedruckt aus der Zeitschrift für Staatswissenschaft,
23. Jahrgang, Heft 4.)

Tübingen, 1867.
Druck von Heinrich Laupp.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

I. Einleitung 5
II. Thatsächliche Entwicklung der Dockswarrants 5
III. Nähere Darstellung der Gesetzgebung über Warrants in den einzelnen Ländern 8
IV. Die verschiedenen Systeme.
A. Das englische System 24
B. Das französische System.
a. nach den Dekreten vom Jahre 1848 28
b. nach dem Gesetz vom 28. Mai 1858 30
C. Das belgische System.
a. nach dem Gesetz vom 26. Mai 1848 41
b. nach dem Gesetz vom 18. November 1862 . . . 44
D. Das schweizerische Recht 58
E. Das österreichische System 64
V. Die Docks-entrepots.
a. Allgemeine Bedeutung derselben 69
b. Aeussere Form derselben 70
c. Vortheile, die aus dem Entrepot-System erwachsen 72
d. Gesetzliche und reglementäre Bestimmungen . . 73
VI. Nationalökonomische Würdigung des Warrant-Systems . . . 78

I. Einleitung.

Drei Einrichtungen, bezeichnet durch die Namen Docks, öffentliche Verkäufe (ventes publiques) und Warrants, haben in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit der Handelswelt auf sich gezogen und dürften einer kleinen Monographie um so mehr würdig erscheinen, je weniger bei der verhältnissmässigen Neuheit der in jenen Worten ausgedrückten Schöpfung das Material an Thatsachen und an Gesetzen hinlänglich gesammelt und verarbeitet vorhanden ist.

Wir stellen in Folgendem diese Untersuchung an, bei welcher die ventes publiques und die in erster Linie dem selbstständigen Zweck der Waarenlagerung dienenden docks nur als Voraussetzungen und Hilfsmittel des im warrant zur formellen Erscheinung gelangenden grosshändlerischen Waarencirculations- und Waarenverpfändungssystems eine Erörterung zu finden haben.

Bevor in's Einzelne eingegangen wird, ist der Gegenstand selbst, um dessen legislativ-statistische Darstellung und nationalökonomische Würdigung es sich handelt, kurz zu bezeichnen.

II. Thatsächliche Entwicklung der Dockwarrants.

Die öffentlichen Waarenlager des Grosshandels waren zuerst offene Lagerplätze, die zunächst den Zweck hatten, das Ein- und

Ausladen der Waaren zu erleichtern, dann als vorübergehender Aufbewahrungsort zu dienen, bis die Waaren in die überall umherliegenden Magazine abgeführt werden könnten. Nach und nach wurden diese Orte geschützt gegen Aussen und dienten wohl auch schon bei vorübergehend eingetretenem Raummangel in den eigenen Magazinen als kurzer Aufbewahrungsort.

Aus diesem Anfang entwickelte sich ein Lagersystem, welches der Handelswelt die bedeutendsten Erleichterungen namentlich in Beziehung auf Arbeits- und Kostenersparniss in Aussicht stellte. Man baute grossartige Magazine, die sämmtliche kleinere überflüssig erscheinen liessen und bei denen als erster Grundsatz galt, dass die Deponenten lediglich im Verhältniss zu der Grösse des benützten Raums zu den Kosten herangezogen werden sollten. Aber nicht genug damit, man beauftragte die Magazinsverwaltung mit einer Reihe von Manipulationen, die bisher von den Einzelnen vorgenommen wurden, und die in Eine Hand gelegt als nächstes Resultat eine bedeutende Ersparniss zur Folge hatten. Sogar die Waarenversicherung war hiedurch begünstigt, indem die Magazinsverwaltung durch die Massenhaftigkeit des Angebots weitaus günstigere Bedingungen im Versicherungsvertrag erlangen konnte; der Transport durch Bedienstete der Magazinsverwaltung war viel ökonomischer, die Zollbehandlung, deren oft minutiöse Vorschriften einen grossen Aufwand von Zeit in Anspruch nehmen, oft auch für den Gesetzesunkundigen Strafen und sonstige Unannehmlickkeiten im Gefolge haben, wurden vereinfacht.

Der Gedanke liegt nahe, dass für die colossale Anhäufung von Waaren auch ein rascher Abfluss mit grossartigen Dimensionen geschaffen werde, um die hier aufgehäuften Werthe nicht allzulange todt liegen zu lassen.

Es mussten also Käufer herangezogen und ihnen Gelegenheit geboten werden, Waaren in grossen Parthien aufkaufen zu können. Dann weiter waren es die öffentlichen Versteigerungen, die ventes publiques, die eine Menge Käufer aus allen Weltgegenden herbeiführte, angelockt durch die Menge der zum Verkauf ausgesetzten Waaren. Die verstärkte Nachfrage konnte nur wohlthuend auf den Preis der Waare wirken, der sich dabei vollständig nor-

mal bildete, ohne dass andere Einflüsse sich geltend machten, wie sie namentlich bei dem Verkaufe von Einzelnen unvermeidlich sind.

Schon so entwickelten sich die docks-entrepots, die heutzutage in London eine Stadt für sich bilden, in Liverpool, Amsterdam, Havre etc. jedem Beschauer imponiren, als gewaltiges Werkzeug des Grosshandels.

Allein der Grosshandel kann sich unmöglich mit der Organisation der Waarenlagerung, — Manipulation und — Bewegung begnügen, welche blos dem aktiven Besitz und dem Absatz nach Aussen und auch dem Detailhandel entspricht.

Der auf dem Lager ruhende Waarenwerth selbst musste

1) für die Platzgeschäfte circulationsfähig gemacht und

2) für den Zweck des Kredites mobil gemacht werden.

Konnten doch immer grosse Waarenmengen in den Magazinen bleiben, sei es nun, dass sie vorübergehender Umstände wegen keine Abnehmer finden, oder der Eigenthümer sie wegen augenblicklichen niederen Standes der Preise nicht abgeben will, oder ein anderer Grosshändler am Platz sie drückte.

Als Instrument weiterer Entwicklung des Waarengrosshandels sollte daher ein papiernes Eigenthums-Uebertragungs- und Kreditzeichen geschaffen werden. Vermöge des letzteren mussten Darlehen im Betrag eines gewissen Procentsatzes des Werthes der geschätzten Waare gegeben werden können, es musste eine Einrichtung geschaffen werden, welche Kreditkäufe ermöglicht; vermöge des ersteren sollten die Waaren ihren Besitzer wechseln, ohne den Ort der Niederlage zu verlassen, also ohne jede Kosten der Deplacirung durch einfache Uebertragung des Eigenthumsscheins.

Dieses kommerzielle Werkzeug liegt im Lagerschein und Warrant in ausgebildeter Weise vor.

Was ist nun der Warrant?

Antworten wir vorgreifend mit einer gesetzgeberischen Definition des belgischen Gesetzes, welches Elemente des englischen und französischen Warrantsystems verknüpft. Es sagt:

„Le Warrant est un titre de commerce, délivré en double

par un tiers à la personne qui prouve avoir la libre disposition des marchandises, objet de titre.

„Le double porte nom de cédule."

Hienach ist der Warrant eine Urkunde, dessen sich der Handel bedient, um Waaren, die bei einem Dritten niedergelegt sind, zu vertreten. Es ist ein wesentlich englischer Begriff, der „Verpfändung" bedeutet, und in diesem Sinne haben die Warrant auch die betreffenden Gesetzgebungen recipirt. In dem Ausdruck, dessen sich das belgische Gesetz bedient, „titre de commerce" ist schon angedeutet, dass er mit allen denjenigen Vortheilen ausgestattet sein soll, welche die ihm gleichgestellten Papiere so namentlich der Wechsel für den Handel so werthvoll machen.

III. Nähere Darstellung der Gesetzgebung über Warrants in den einzelnen Ländern.

Wir finden Spuren von dieser Einrichtung schon in dem allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten vom Jahre 1794. Im ersten Theile, siebenter Titel, der „von dem Gewahrsam und Besitz" handelt, sagt der § 66, überschrieben „Uebertragung des Besitzes durch Anweisung":

„Wenn der, welcher die Sache im Namen des bisherigen Besitzers inne hat, von demselben angewiesen wird, den Besitz im Namen des neuen Besitzers fortzusetzen, so ist die Uebergabe vollzogen."

Weiter behandelt der zweite Theil den vorliegenden Gegenstand im zwanzigsten Titel „über das Recht des Unterpfands." Der § 329 sagt: „Auch bei gewissen Waarenartikeln, welche der Gegenstand eines kaufmännischen Verkehrs sind, kann eine Verpfändung durch symbolische Uebergabe geschehen."

Im weitern Verlaufe wird dieses Recht nur auf Kaufleute beschränkt und unter symbolischer Uebergabe das Aushändigen der Schlüssel zu dem Gewahrsam verstanden, in dem sich die Waaren befinden. § 345 sagt nun aber wörtlich weiter:

„Sind die Waaren in einem mehreren Kaufleuten gemeinschaftlichen Speicher oder Magazine befindlich, so muss der Verpfänder dem Gläubiger einen Schein zustellen, welcher von dem Eigenthümer des Speichers oder dessen bestellten Aufseher voll-

zogen und in welchem anerkannt ist, dass die verpfändete Waare wirklich daselbst für Rechnung des Verpfänders niedergelegt sei."

In diesem Artikel ist also ausdrücklich von einem Schein die Rede, der von dem Eigenthümer des genannten Waarenlagers ausgestellt wird, ganz nach dem Grundsatz, der der heutigen Einrichtung zu Grunde liegt. Der folgende § enthält die weiteren Erfordernisse des Scheins. Er sagt: § 346. „Dieser Schein muss doppelt ausgestellt, beide Exemplare müssen mit einem kurzen Vormerke der Verpfändung von dem Gläubiger und Schuldner unterschrieben, und ein Exemplar muss dem Eigenthümer oder Aufseher des Speichers eingehändigt werden."

Es sind also hier als Erforderniss der Verpfändung ein kurzer Vormerk derselben, d. h. wohl nichts anderes als Bezeichnung der Waare und des darauf geliehenen Geldes, ferner die Unterschrift des Gläubigers und des Schuldners, und endlich die Benachrichtigung des Eigenthümers des Magazins angeführt.

Der folgende Artikel legt dem Eigenthümer des Magazins die Verpflichtung auf, nur gegen Vorzeigung des in den Händen des Gläubigers gebliebenen Empfangscheins unter gleichzeitiger Abschreibung der abgegebenen Waare auf demselben, diese sei es an einen Dritten oder an den Schuldner auszuliefern.

Der § 349 sagt weiter: „Sind die Waaren unter öffentlicher Aufsicht auf Packhöfen, in Magazinen oder Niederlagen befindlich, so muss der Schuldner den über die geschehene Ablieferung erhaltenen Schein dem Gläubiger zustellen." Nachdem in dem nächsten § die Benachrichtigung von der geschehenen Verpfändung von dem zur Aufsicht über dergleichen Verwaltungsörter bestellten Beamten erwähnt ist, schreibt der § 351 wörtlich vor: „Dieser muss die ihm geschehene Anzeige in seinen Büchern da, wo die erfolgte Niederlegung der Waare selbst eingetragen ist, bemerken und darüber ein Bekenntniss mit der Versicherung, die Waare an Niemand ohne Vorwissen des Pfandgläubigers verabfolgen zu wollen, ausstellen." Hier ist, wie wir es auch in den neueren Gesetzgebungen wieder finden, die Eintragung in die Magazinsregister constatirt.

Doch halten wir uns bei diesen ersten Spuren, die wir über die Warrants im preussischen Gesetzbuch finden, nicht länger auf,

sondern gehen über auf die Staaten, in denen sie heute eine so mächtige Rolle spielen.

Obenan steht England, das Stammland dieser Einrichtung, von der alle Länder, die sie eingeführt, gelernt und der sie die näheren Bestimmungen mit grösseren oder geringeren Modificationen entnommen haben. Es ist schwer, die Zeit zu bestimmen, in der in England die Warrants eingeführt wurden, da kein Gesetz darüber existirt, von dem an sie datirt werden könnten. Vielmehr beruht der ganze Mechanismus auf einer Reihe von Reglements, wie sie namentlich von den einzelnen Docksverwaltungen ausgegeben wurden, auf gerichtlicher Praxis und auf dem Gewohnheitsrecht.

Die ersten Docks, die in London gegründet wurden, waren die Ost- und Westindia-Docks im Jahre 1802. Bald nach ihrer Erbauung, die die Sicherstellung der Waaren zum Zweck hatte, ging man auch daran, einen Mechanismus ins Leben zu rufen, durch den den Deponenten ein Schein zugestellt wurde, der die deponirte Waare vertrat und indossabel war.

Eine sehr interessante Abhandlung über das Entrepot-System finden wir in dem „Report of the Warehousingsystem of the secretary of the treasury 1849", dessen wir unten in dem Abschnitt über die Docks und Entrepots weitere Erwähnung thun werden. Keinen Eingang fanden die Warrants bis in die neuere Zeit in Liverpool, obgleich dort schon seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts Docks existiren, die eine unerlässliche Vorbedingung sind. An ihre Stelle treten dort die Garantiescheine, die von den Courtiers (Maklern) ausgestellt werden.

In Frankreich datiren die ersten gesetzlichen Bestimmungen aus dem Jahre 1848, hervorgerufen durch die allgemeine Kreditlosigkeit bei stockender Aufhäufung der Waarenvorräthe. Die Initiative hiezu ergriff das Gouvernement provisoire mit den bekannten Namen eines Ledru-Rollin, Marie, Lamartine, Garnier-Pagès, das am 21. März 1848 ein Dekret erliess, „qui prescrit l'établissement de magasins généraux, où les négociants et les industriels pourront déposer les matières premières, marchandises et objects fabriqués, dont ils seront propriétaires." Das Dekret lautet:

Art. 1. Il sera établi à Paris, et dans les autres villes, où le besoin s'en fera sentir, des magasins généraux où les négociants et les industriels pourront déposer les matières premières, marchandises, et objects fabriqués dont ils seront propriétaires.

Art. 2. Ces magasins pourront être établis d'urgence, par les commissaires du Gouvernement, sur la demande des chambres de commerce ou des conseils municipaux.

Art. 3. Il sera délivré aux déposants des récépissés revêtus, 1° du timbre de la République, 2° du timbre des magasins où les marchandises auront été déposées.

Ces récépissés, extraits de registres à souche transférant la propriété des objets déposés, seront transmissibles par voie d'endossement.

Ils seront passibles d'un droit fixe, qui ne pourra dépasser un franc dix centimes.

Art. 4. Ces magasins seront placés sous la surveillance de l'Etat."

Dieses Dekret, das unter dem Druck der damals über ganz Frankreich hinziehenden commerziellen Krisis erlassen war, hatte zunächst den Zweck, das Eigenthum an den in den öffentlichen Magazinen deponirten Waaren zu übertragen. Es sollte nun ein Mittel geschaffen werden, die von der Docksverwaltung ausgestellten Scheine, welche diese Waaren repräsentirten, für den Verkehr circulationsfähiger zu machen. Dies geschah dadurch, dass man der Bank von Frankreich gewisse Erleichterungen in Betreff der Annahme der genannten Papiere gestattete. Das betreffende Dekret hierüber lautet in seinem einzigen Artikel:

„La banque de France et ses comptoirs pourront admettre à l'éscompte, en remplacement de la troisième signature, les récépissés de depôt sur marchandises mentionnés dans le décret du 21 mars précité,"

und ist vom 26. März 1848 datirt.

Wie nun oben allein die Eigenthumsübertragung der Waare ins Auge gefasst war, so sollte auch eine Verpfändung derselben zur Flüssigmachung des Kapitals ermöglicht sein, und Hand in Hand damit ein Executionsverfahren festgestellt werden, das dem Pfandgläubiger möglichst rasch und ohne allzu grosse Formali-

täten zu seinem Rechte verhelfen könnte. Das Resultat dieser Erwägungen war das Dekret vom 23/26. Aug. 1848:

„Art. 1. Toute personne qui, en vertu des décrets et arrêté des 21 et 26 mars derniers, aura prêté ou prêtera sur des marchandises deposées dans les magasins publics, sera valablement saisie du privilège de nantissement par le transfert du récépissé à son ordre, et par la mention dudit transfert sur le registre du magasin avec indication de la somme prêtée.

„Le récépissé sera passible d'un droit fixe de un franc pour tout droit d'enregistrement.

„Art. 2. A défaut de paiement à l'échéance, le cessionnaire porteur du récépissé pourra exercer son recours contre l'emprunteur et les endosseurs ou sur la marchandise déposée. Dans ce dernier cas, le président du tribunal de commerce, sur la simple production de l'acte de protét, ordonnera la vente de la marchandise aux enchères.

„Toutefois, les comptoirs nationaux d'escompte et sous-comptoirs de garantie pourront exercer leurs droits conformément aux dispositions de l'art. 9 du décret du 24 mars 1848, relatives aux sous-comptoirs; ces dispositions s'appliquent non seulement aux marchandises, mais encore aux titres et autres valeurs donnés en nantissement."

Der Erfolg entsprach jedoch nicht den von diesen Massnahmen erwarteten Hoffnungen. Man kann dabei nicht verkennen, dass bei allem guten Willen, Hilfe zu schaffen, der französische Gouvernementalismus sich nicht verläugnen konnte. Die gesetzlichen Beschränkungen, die der neuen Einrichtung auferlegt wurden, machten diese selbst illusorisch.

Die Autorisation zu der Errichtung von Magazinen, die von der Regierung eingeholt werden musste, gab der Willkühr freien Spielraum. Eine Menge Formalitäten, wie die Sachverständigen-Einschätzung, die jedesmalige Umschreibung in den Magazinsregistern bei jedem neuen Indossament brachten Zeitverluste mit sich, und endlich liessen die Vorschriften in Betreff der Realisirung der Waare bei eintretender Insolvenz noch manches zu wünschen übrig. Diess Alles liess die sonst so nützliche Institution um so weniger in die Sitten der Handelswelt eindringen,

als sie sich gerade in Zeiten der Krisis wirkungslos erwies. Der französischen Regierung konnten diese Missstände nicht entgehen, daher sie namentlich in England eingehende Studien über diesen Gegenstand machen liess. Die Folge hievon war ein Gesetzesentwurf, der dem corps legislatif im Jahre 1858 vorgelegt wurde. Der Bericht hiezu fasst die Resultate der bisherigen Gesetzgebung sehr richtig in folgenden Worten zusammen:

„L'expérience a prouvé que l'introduction chez nous de ce crédit de la marchandise avait été trop timide en 1848 et que l'institution ainsi restreinte pouvait bien fournir au commerce quelques millions qu'il se décide à lui demander dans les temps de crise, mais qu'elle était bien loin de créer chez nous cet accroissement considérable du capital commercial, qu'en obtiennent si facilement nos voisins (England)."

Dasselbe constatirt ein Circularschreiben des Handelsministers vom April 1859.

Der Gesetzesentwurf von 1858, von dem oben die Rede war, ist begleitet von einem exposé des motifs vom 11. April desselben Jahrs.

Nach einer kurzen Anpreisung des englischen Systems hebt es den Misserfolg der bisherigen Gesetzgebung hervor und sucht die Frage zu lösen, woher es komme, dass der Handelsstand der Einführung der Warrants einen gewissen Widerstand entgegensetze. Von der nähern Auseinandersetzung dieser Frage wird weiter unten die Rede sein. Das exposé gibt sodann eine detaillirte Beschreibung des englischen Systems, kommt nach einer historischen Uebersicht über die früheren Gesetze auf einen Vergleich zwischen diesen und den dem corps législatif vorgeschlagenen Modificationen derselben, und endigt mit dem bemerkenswerthen Satze:

„Telles sont les dispositions qui sont signalées comme les principaux obstacles qui s'oppossent à ce que les Warrants se naturalisent parmi nous, à ce que notre commerce les adopte comme une institution commerciale à l'usage de tous et non pas seulement à l'usage des négociants embarrassés et à ce qu'elle devienne la base sérieuse du crédit sur marchandises."

Der „Rapport fait au nom de la commission du corps légis-

latif par M. Ancel" enthält eine sehr eingehende Erörterung der einzelnen Gesetzesartikel, denen er im Wesentlichen beistimmt. Dennoch glaubt Ancel, dass der Erfolg des Gesetzes von den Massregeln abhängen werde, die die Administrativbehörden ergreifen werden, da sie allein dem Institut die nöthige Lebensfähigkeit zu verleihen im Stande seien. Wenn er das Gesetz auch als einen bedeutenden Fortschritt begrüsst, so hofft er dennoch auf spätere Vervollkommnung.

Das Gesetz, datirt vom 28. Mai 1858, wurde am 5. Mai einstimmig angenommen. Es hat viele Mängel beseitigt und dem französischen Handel eine Quelle von Hilfsmitteln eröffnet, die heute besonders in den grösseren Handelsplätzen, wie Havre, Marseille, Bordeaux, Nantes (weniger in Paris), zur Genüge ausgebeutet wird.

Die Administrativbehörden haben sich der ihnen in dem Rapport zugedachten Aufgabe in zwei Erlassen entledigt, der eine als „décret impérial portant réglement d'administration publique pour l'éxécution des lois de 28. Mai 1858" vom 12. März 1859, der andere als „circulaire de M. le ministre de l'agriculture, du commerce et des travaux publics pour l'application du régime nouveau" vom 12. April 1859. Wir werden ihrer weiter unten gedenken.

Mehr noch als Frankreich befasste sich Belgien, das Land, das in commercieller und industrieller Beziehung so rühmlich voranleuchtet, mit diesem schwierigen Problem. Zuerst wurde das Institut dort eingeführt durch das Gesetz vom 26. Mai 1848. Allein auch da waren grosse Missgriffe gemacht worden, die zum Theil darin bestanden, dass das Gesetz die Verpfändung der Waare auf dem Wege der Indossirung der Warrants mit nachtheiligen Formalitäten umgab; letztere waren geeignet, dieser Operation eine gewisse Oeffentlichkeit zu geben, welche der Kaufmann um so mehr scheut, als das Vorurtheil herrschte und noch herrscht, als ob die Verpfändung der Waaren auf zerrüttete Vermögensverhältnisse schliessen lassen könnte. Die Mängel wurden von der Regierung bald erkannt; denn schon im Jahre 1850 legte sie der Kammer einen neuen Gesetzesentwurf vor, über den man jedoch nicht einig werden konnte. Am 17. März 1855 übergab

nun die Antwerpener Handelskammer der Regierung einen Entwurf, der sich hauptsächlich das englische System zum Vorbild genommen hatte, aber in Einem Punkte sehr von dem letzteren abwich: in England bleiben der Staat und seine Beamten diesem rein commerciellen Institut fremd, während nach dem genannten Entwurf die Emission der Warrants durch die Zollbediensteten selbst erfolgen sollte. Es ist einleuchtend, dass die Regierung auf ein solches Ansinnen nicht eingehen, sich in Operationen so delicater Art nicht mischen konnte. Und so blieb denn das Gesetz vom Jahre 1848 in Kraft, ohne dass die Handelswelt irgend einen Gebrauch davon gemacht hätte.

Auch von Belgien aus wurden nun Beamte nach England zum Studium des dortigen Systems geschickt. Der Gesetzesentwurf von 1860 war die Folge. Der Bericht an die Kammer über letzteren ist von Herrn de Boë verfasst. Er bestätigt in demselben das soeben Gesagte in den zwei wörtlich hier aufgeführten Sätzen: „Les divers essais tentés pour introduire en Belgique le crédit foncier et le crédit sur marchandises, ont échoué ou du moins n'ont pas donné les résultats qu'on en attendait; la loi de 1848, votée sous l'empire de la crise commercielle, industrielle et financière, qui sévissait alors en Europe, n'a guère été appliqué;" und weiterhin: »L'histoire de la législation des Warrants en Belgique depuis seize ans n'est autre chose, que l'histoire des vains efforts faits pour introduire cette institution dans nos moeurs commerciales.«

Herr v. Boë theilt seinen Bericht ein in die Einleitung und in die stoffliche Behandlung.

Die Einleitung zerfällt wieder in verschiedene Abschnitte:

den historischen Theil, die Grundzüge des Gegenprojekts von Seiten der section centrale, worin er namentlich eine Definition der Warrants gibt, den Zweck derselben bespricht und einige rechtliche Fragen berührt, so die Rechte des gutgläubigen Dritten, in dessen Hände der Warrant gelangt; ferner in den Abschnitt über die Differenzen zwischen dem Projekt der section centrale und dem Entwurf der Regierung. Im weitern Verlauf behandelt er das französische und englische System und kommt endlich auf den Einfluss, den die Einrichtung auf den

Handel ausüben werde, und auf die Befürchtungen wegen Missbrauchs zu sprechen.

Der zweite Theil lehnt sich an den Wortlaut des Gegenprojekts an.

Ein Bericht an den Senat ist von Herrn Bischofsheim verfasst. Er beschränkt sich darauf, die Bedenken hervorzuheben, die gegen das Gesetz laut werden, und schlägt dem Senat die Annahme desselben hauptsächlich vor, um den Eifer zu constatiren, mit dem der Senat allen Wünschen des Handels und der Industrie entgegen komme.

Das Gesetz, datirt vom 18. November 1862, wurde einstimmig angenommen und steht heute noch in Kraft. Eine Verfügung des Finanzministeriums vom 21. Nov. 1862 folgte ihm. Einen Hauptwerth hat dasselbe in Antwerpen, wo neuerdings grosse Docks angelegt wurden, wiewohl auch da dem Eindringen grosse Schwierigkeiten entgegenstehen.

Das System, das hiedurch adoptirt wurde, ist mit einigen wenigen Modificationen, die wir weiter unten kennen lernen werden, das englische.

In der Schweiz führte Genf zuerst eine den Warrants ähnliche Einrichtung ein. Das Gesetz ist datirt vom 5. Jan. 1859 und ist betitelt: „loi sur les titres négociables garantis par des marchandises, nommés Warrants." Es weicht ziemlich bedeutend von den übrigen gleichartigen Gesetzen ab. Denn hier ist die Waare, auf die Geld aufgenommen werden soll, erst beim Darleiher selbst oder bei einem Dritten deponirt. Der betreffende Artikel lautet: „ce dépot peut s'opérer soit dans un entrepôt public, soit en mains d'un négociant ou commissionnaire"; daher das Ganze vielmehr den Charakter eines Faustpfandes an sich trägt und mit vielen Unzuträglichkeiten verbunden ist. Diess bestätigen besonders die Motive zu dem Baseler Gesetzesentwurf und zu dem Entwurf des schweizerischen Handelsrechtes, der wörtlich sagt: Wichtiger als die amtlichen Angaben (die sehr ungünstig lauten), ist für uns die Mittheilung kompetenter Praktiker, dass der Gebrauch von Warrants in Folge von zweifelhafter Sicherheit solcher Titel sich vermindert habe und dass auch in

Genf die Einrichtung von konzessionirten und überwachten Lagerhäusern wünschenswerth wäre.

Der Canton St. Gallen machte vier Jahre später einen Versuch, die Warrants zu adoptiren. Der Gesetzesentwurf, betreffend: „Verkauf und Verpfändung von Waaren durch übertragbare Titel" wurde vom grossen Rath am 2. und 3. Juni 1863 durchberathen und festgestellt; er fiel aber bei der Schlussabstimmung mit der geringen Majorität von 6 Stimmen durch. Er enthält eine treffliche Nachbildung des französischen Systems und wurde vorzugsweise in Folge eines oft so schwer zu überwindenden Vorurtheils gegen Neuerungen verworfen.

Der Baseler Gesetzesentwurf endlich datirt vom 18. Jan. 1864 und schliesst sich ganz dem von St. Gallen an. Das Gesetz selber vom 21. März 1864 trat vom 16. Mai 1864 an in Kraft, nachdem schon vorher die öffentlichen Magazine gesetzlich eingeführt waren.

Einen Versuch, einheitliche Bestimmungen in dieser Materie in's Leben zu rufen, hat der Entwurf des schweizerischen Handelsrechts vom Jahre 1864 gemacht, der jedoch nicht zur Annahme gelangte. Er behandelt den Gegenstand im siebenten Titel „Von den Lagerscheinen und Pfandscheinen", und wollte nur allgemeine Grundzüge feststellen, so namentlich über das essentiale des Inhalts des Warrant, über die Erfordernisse des Indossaments, das Executionsverfahren im Fall der Insolvenz, über den Verlust des Scheins und die Haftpflicht. Ein vortreffliches Material enthalten die von Professor Munzinger hiezu verfassten Motive.

Das spanische Gesetz vom 9. Juli 1862 ist abgedruckt in Goldschmidt's Jahrbüchern für Handelsrecht Bd. II. S. 14. Dasselbe lautet:

Art. 1. Die auf den Namen lautenden Empfangsbescheinigungen (Warrants), welche die gesetzlich constituirten Gesellschaften der Haupt-Entrepôts-Niederlagen für die zum Entrepôt zugelassenen Boden- und Industrie-Erzeugnisse an Ordre ausstellen, sind umsetzbar; sie werden mittelst eines am Schlusse der gedachten Papiere anzubringenden Indossaments übertragen und haben rechtlich die den Connossements an Ordre bereits durch die Art. 802 und 807 des Handelsgesetzbuches beigelegte

Wirkung. Die Formel des Indossaments richtet sich nach den Vorschriften des Art. 467 des gedachten Gesetzbuchs.

Art. 2. Der Inhaber eines auf den Namen lautenden vom Entrepôt oder mittelst eines Indossaments erhaltenen Warrants hat ein ausschliessliches Eigenthumsrecht auf die Waaren, so dass der gedachte Inhaber keine Verantwortlichkeit in Folge der gegen den Deponenten oder gegen die früheren Indossatare geltend gemachten Schuldforderungen oder behaupteten Rechtsansprüche überkommen kann, falls die Ansprüche nicht in den ersten zehn, auf die Hingabe des Depositums folgenden Tagen erhoben werden.

Mit Ausnahme dieses Falls darf die Beschlagnahme eines Warrants oder der Waaren, auf welche derselbe lautet, nur in den Fällen des Verlusts oder Diebstahls des hier in Rede stehenden Eigenthums erfolgen, wie solches für Wechsel und Anweisungen bereits durch Art. 497 und 558 des Handelsgesetzbuchs bestimmt ist.

Art. 3. Wenn ein Warrant als Pfand für eine Forderung hingegeben und der Verfalltag der vereinbarten Zahlung eingetreten ist, so hat der Gläubiger das Recht, bis auf die Höhe des ihm schuldigen Betrags den Verkauf der in dem Warrant aufgeführten Waaren zu verlangen. Dieser Verkauf findet im Entrepôt ohne richterliche Mitwirkung statt, und die durch den Warrant gesicherte Forderung wird nach Abzug der Transport-, Lagerungs-, Besichtigungs- und sonstiger Kosten mit einem Vorzugsrecht vor allen andern gedeckt und bezahlt. Verkäufe der Art werden im öffentlichen Meistgebote nach vorgängiger Bekanntmachung und unter Zuziehung eines von der Regierung bestellten Maklers bewirkt.

Art. 4. Die Gesellschaften der Haupt-Entrepôt-Niederlagen haften in ihrer Eigenschaft als besoldete Depositäre für die Identität und für die Aufbewahrung der Waare.

Art. 5. Die Regierung hat alle für die besondere Verwaltung der Entrepôts erforderlichen und sonst zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmassregeln zu treffen.

Holland besitzt kein eigentliches ausgebildetes Warrantsystem, wie wir es bisher beschrieben. Dagegen bilden auch

dort den Centralpunkt des Verkehrs die öffentlichen Entrepôts. Alle hier eingebrachten Güter werden genau verzeichnet und darüber eine schriftliche Urkunde abgegeben. Dieses von den betreffenden Beamten unterzeichnete Papier dient nun als Creditpapier, d. h. kann bei der Bank oder bei Privaten verpfändet oder (als effet au porteur) indossirt werden.

Für einzelne Artikel (besonders Thee, Kafe, Reis) besteht in Rotterdam eine besondere Einrichtung, das Institut der Packhausmeister, welches, wenn gleich Privatunternehmen, bei genannten Artikeln ganz die Stelle der Entrepôts vertritt, für die detaillirte Werthschätzung der Waare jedoch eine grössere Sicherheit bietet.

Die Packhausmeisterzettel sind ebenfalls Creditpapiere im oben angedeuteten Sinn.

In Beziehung auf die rechtliche Natur dieser Creditpapiere bestehen keine anderen Bestimmungen, als die im code de commerce du royaume de pays bas. Sie sind in folgenden §§. enthalten:

§. 221. Les effets de caissier et autres effets au porteur doivent contenir la date précise de leur émission primitive.

§. 222. Celui qui a primitivement émis l'effet de caissier ou un autre effet au porteur payable par un tiers dans la forme d'une assignation ou d'un mandat est garant de l'acquittement envers chaque porteur pendant dix jours après la date, celle-ci non comprise.

§. 223. La résponsabilité de celui qui a primitivement émis l'effet, continue néanmoins s'il ne prouve, que pendant le délai indiqué en l'article précédent il a fait provision pour le montant de l'effet chez la personne, sur qui cet effet à été donné et qu'il a laissé depuis cette somme chez la dite personne.

§. 224. Celui qui a primitivement émis l'effet et qui par suite des dispositions précédentes est libéré de toute responsabilité, n'en est pas moins obligé de procurer au porteur, aux frais de celui-ci, les pièces nécéssaires, afin de faire valoir ses droits contre celui, sur qui l'effet a été donné.

§. 225. Outre le signataire primitif, quiconque a donné l'effet susdit en paiement reste responsable envers celui, qui

l'a reçu de lui, pendant trois jours, non compris celui de l'émission.

§. 227. Le porteur d'une promesse au porteur est tenu, d'en demander le paiement dans le délai de trois jours après et non compris celui, où il l'a reçu en paiement, en cas de non-paiement il doit présenter la promesse dans un même délai à celui qui la lui a donnée en paiement, pour la retirer, le tout sous peine de perdre son recours contre celui-ci, mais sauf son droit contre le signataire de la promesse.

§. 229. Toute action contre ceux qui ont émis des effets de l'espèce mentionnée dans cette section, est prescrite par dix années à compter du jour de l'émission primitive.

Das deutsche Handelsgesetzbuch behandelt den Gegenstand kurz in Art. 302: „Ingleichen können Connossemente der Seeschiffer und Ladscheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren und andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolicen durch Indossament übertragbar werden, wenn sie an Ordre lauten."

Eine nähere Motivirung dieses Artikels enthalten die Protokolle der Nürnberger Conferenz nicht. Es scheint, sie wollte der Specialgesetzgebung das Weitere überlassen.

Was hierin in den einzelnen deutschen Handelsstädten geschah, möge hier kurz bemerkt werden:

Es wurde von einigen Schriftstellern, so namentlich von Caumont „le commerce du monde" die Behauptung aufgestellt, Hamburg besitze das Institut der Warrants. Auf eine Anfrage erwiedert der bekannte nationalökonomische Schriftsteller Herz daselbst: „Warrants existiren hier nicht. Wenn Ihnen gesagt ward, dass man sich ihrer in Hamburg bediene, so mag diess daher kommen, dass 1857, zur Zeit der grossen Creditkrisis, Waaren vom Staate beliehen wurden. Die Speicher, worin solche Waaren lagerten, wurden unter Verschluss der Finanzbehörde (damals Kämmerei genannt) gestellt, und dagegen Wechsel auf den Staat Hamburg, Kammermandate genannt, ausgegeben."

Weiter äussert sich Herz über die Frage, was der Einführung der Warrants daselbst entgegenstehe, wie folgt:

„Der Einführung der Warrants steht in Hamburg das mangelnde Bedürfniss aber kein gesetzliches Hinderniss entgegen. Bei der hier herrschenden Verkehrsfreiheit ist kein Entrepôt für die Lagerung der Waare erforderlich. Dagegen könnte irgend ein Privatmann oder eine Gesellschaft Magazine zur Lagerung von Waaren unter seiner oder ihrer Aufsicht errichten, über die dort befindlichen Waaren Lagerscheine ausstellen, deren Uebertragung von Hand zu Hand gleich den englischen Warrants möglich wäre.

Die Einführung dieser Einrichtung ist in nächster Zeit nicht zu erwarten. Das Verpfänden der Waaren kommt hier nur in äusserst seltenen Fällen vor. Als im Sommer 1866 beim Ausbruch des Kriegs Kapitalien auf dem Darlehensmarkt knapp wurden, bildeten angesehene hiesige Kaufleute eine Darlehenskasse für die Belehnung von Waaren, die nach wenigen Monaten liquidirte, weil die gewünschten Anlehen (im Ganzen während zweier Monate 440,000 Mark) gering waren und nach hergestelltem Frieden bald gar nicht mehr gewünscht wurden. Bleibt Hamburg Freihafen, so wird wohl in der Folge, wie bisher, nicht daran gedacht werden, Warrants als ein regelmässiges Creditmittel in Hamburg einzuführen."

Aus Allem geht hervor, dass Hamburg die unbedingte freie Verfügung über seine Waarenlager so hoch anschlägt, dass es lieber auf die Vortheile der Warrant-Einrichtung verzichtet, als sich hierin einschränken zu lassen, umsomehr als mit Ausnahme der Fonds die Lombard-Geschäfte nur eine sehr kleine Rolle in der Kaufmannswelt spielen.

Was nun Danzig, Triest und Stettin betrifft, so erklären die resp. Handelskammern in einer Zuschrift, dass sie die Einrichtung der Warrants nicht besitzen. Eingehender äussert sich hierüber das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg. Es sagt: »Eigentliche Warrants wie in England existiren bei uns nicht, sondern nur übertragbare Niederlage-Scheine. Gesetzliche Bestimmungen, welche obengenanntem Institute bei uns entgegenständen, sind uns nicht bekannt. Im Uebrigen dienen uns die Niederlagescheine in gewissem Sinn als Ersatz. Diess uns

immer bequemer zu machen, sind wir ernstlich bestrebt und ist dieser Punkt auch auf den Conferenzen erörtert worden, welche in den beiden letztverflossenen Jahren von Delegirten verschiedener norddeutscher Seehandelsplätze abgehalten worden sind. So bildet namentlich einen Hauptbeschwerdepunkt, dass Niederlagescheine von der betreffenden Zollbehörde, die damit beauftragt ist, erst dann ausgestellt werden, wenn eine ganze Position von Waaren zur Lagerung gekommen sind. Auf eine diessfallsige Reclamation wurde nun zugestanden, dass an jedem Abend über den im Laufe des Tages zum Packhoflager gebrachten Theil der Ladung Niederlagescheine ausgefertigt werden sollen, sofern der Betheiligte die erforderlichen Specialdeclarationen rechtzeitig vorlege. Immerhin aber ist diese Concession gegenüber von andern Ländern, wie namentlich England, nicht genügend, wo über die kleinsten Parthien von Waaren beliebig Lagerscheine ausgestellt werden.«

Das preussische Niederlage-Regulativ enthält nun über die genannten Scheine folgende einschlagende Bestimmung:

§. 20. „Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar des Auszugs zugestellt, das als Niederlageschein dient.

§. 25. Die Umpackung der Waaren behufs deren Sortirung, Reinigung etc. kann vom Amte unter Zollaufsicht bewilligt werden. Unter derselben Voraussetzung kann die Umpackung der Kolli behufs deren Theilung und zwar sowohl zum Zweck der Versendung nach andern Orten mit Niederlagerecht oder in's Ausland, als zum Zweck der Eingangsverzollung gestattet werden.

§. 31. Die Steuerverwaltung ist befugt, demjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmässiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein, und diess von demjenigen, der daran Interesse hat, dem Hauptsteueramt angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige desshalb im Niederlageregister bemerken, und so lange keine Dispo-

sition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmässigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 32. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines andern Niederlegers übergetragen werden, so ist dem Hauptsteueramt der Niederlageschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letzteren findet, wenn nach dem Ermessen des Hauptsteueramts kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlageschein resp. die Ausstellung eines andern Niederlagescheins statt.

§. 33. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muss der Niederleger solches durch Anschlag an der Börse und zweimalige Bekanntmachung in einer Lokalzeitung zur Kenntniss sämmtlicher Handlungshäuser im Ort bringen, dem Hauptsteueramt unter Mittheilung dieser Bekanntmachungen den Verlust schriftlich anzeigen, dabei an Eidesstatt erklären, dass er von dem Niederlageschein einen andern Gebrauch nicht gemacht habe, und darauf antragen, dass die unter der auf dem Niederlageschein verzeichnet gewesenen Nummer und Signatur im Packhaus lagernde Waare nur ihm herausgegeben und jeder andere Inhaber des abhanden gekommenen Niederlagescheins als unrechtmässiger Besitzer desselben betrachtet werde. Nachdem allen vorstehend angegebenen Erfordernissen von Seite des Niederlegers genügt worden, wird im Niederlageregister das Nöthige bemerkt, ein Duplicat des Niederlagescheins ausgefertigt und in demselben die erste Ausfertigung auch für ungültig erklärt."

Man sieht aus dem eben angeführten Text des preussischen Regulativs, dass die Formalitäten, mit denen diese Einrichtung verknüpft ist, so drückend sind, dass sie den Werth derselben für die Handelswelt illusorisch machen.

Auf Grund des oben S. 586 erwähnten §. 302 des deutschen Handelsgesetzbuchs hat auch die Oesterreichische Regierung ein Gesetz über die Ertheilung von Concessionen für öffentliche Lagerhäuser und über die Creirung von Warrants erlassen. Das fragliche Gesetz, abgedruckt im preussischen Handelsarchiv vom 3. August 1866, ist datirt vom 10. Juni 1866. Das Nähere hierüber wird in dem nächsten Abschnitt abgehandelt werden.

IV. Die verschiedenen Systeme.

Die in Abschnitt III. dargestellten Umrisse der Gesetzgebung gestatten uns nunmehr, die verschiedenen Systeme der Mobilisirung des grosshändlerischen Waarenkapitals für Platzgeschäfte und Creditoperationen eingehender zu behandeln.

A. Das englische System.

Die Errichtung von Docks in England steht ohne vorherige Einholung einer Concession Jedermann frei. Mit diesem Recht steht das Ausstellen von Warrants in enger Verbindung. Sie dienen zunächst als Empfangsbescheinigung für deponirte Waaren. Mit den Warrants gleichzeitig werden sog. Wightnotes (Gewichtsscheine) ausgegeben, auf denen das Gewicht der Waare genau angegeben ist, — jedoch so, dass es dem Deponenten freisteht, entweder beide Scheine zu erheben oder nur einen davon. Wählt er das letztere, so gibt er gehörig indossirt dem Cessionar das Recht, frei über die Waare zu verfügen, dasselbe Recht, das in Belgien durch die gleichzeitige Uebergabe der cédule und des warrant, in Frankreich des récépissé und warrant erworben wird. (Boë, rapport fait au nom de la section centrale à la chambre des Représentants.) Werden beide Scheine ausgestellt, so fungirt der Warrant als Pfandschein, die Wightnote als Eigenthumstitel, unter Vorbehalt der Rechte des Pfandgläubigers.

In diesem letztern Fall ist das Verfahren kurz folgendes: Will der Deponent der Waare Geld auf dieselbe aufnehmen, so geht er zum broker (Makler, courtier). Der Makler hat in England eine für den Handel wichtige Stellung; er ist die Hauptperson, in dem sich gewissermassen die ganze Operation concentrirt. Er schliesst Verkäufe ab und streckt das Geld auf deponirte Waaren vor; denn er ist zu gleicher Zeit Bankier. Ueber den Betrag der darzuleihenden Summe einigt sich der Geldbedürftige mit dem Makler aus freien Stücken mit Rücksicht auf die Coursfähigkeit, Dauerhaftigkeit, die möglicherweise eintretenden Preisschwankungen der Waaren etc., doch so, dass nie mehr als bis zu Drei-Viertheilen des Werthes der Waare hingegeben wird. Als Sicherheit erhält nun der Makler den Warrant, auf dem der

Verfalltag bemerkt ist. Dem Deponenten bleibt noch die Weightnote, die er durch Creditgewährung zu verkaufen suchen wird. Findet er einen Käufer, so bezahlt dieser gegen Einhändigung der Gewichtsnote gewöhnlich 10 % des Kaufpreises, der auf dem Schein genannt ist, beziehungsweise die Differenz zwischen der auf die Waare vorgestreckten Summe und dem wirklichen Werth derselben, an den Makler. Für den Rest erhält er einen Termin, *prompt* genannt, der, wie schon der Name es andeutet, unerstrecklich ist. Von da an geht die Weightnote von Hand zu Hand mittelst Indossirung, natürlich immer mit der Verpflichtung, den auf dem Schein genannten Termin einzuhalten. Er überträgt, wie schon oben erwähnt, den Eigenthumstitel unter Vorbehalt aller durch den Warrant bedingten Rechte. Die deponirte Waare selbst ist zur gegenseitigen Sicherheit gleichsam mit Beschlag belegt mit der Wirkung, dass nur das vereinigte Vorzeigen des Warrant und der Weightnote im Stande ist, den Bann zu lösen.

Rückt nun der Zahlungstermin heran, so muss der Besitzer der Weightnote den Makler aufsuchen, um den Warrant zurückzuverlangen, resp. den Rest des Kaufpreises zu erlegen. Geschieht diess durch Vorzeigen des Warrant und der Weightnote, so erwirbt er das Recht, frei über die Waare zu disponiren. Unterlässt er aber am Verfalltag des Gewichtscheins, den Warrant zu reklamiren, so verliert er sammt den 10 % des Ankaufsgeldes, die beim Makler deponirt sind, das Recht auf die Waare; von da an erlischt die Giltigkeit der Weightnote, und der Warrant allein gibt das Recht auf deren Auslieferung. (Rapport général de la chambre de commerce d'Anvers). Man sieht hier, welch grössere Bedeutung in England dem Warrant beigelegt wird, als diess in Frankreich und Belgien der Fall ist.

Wird nun am Verfalltag des Warrants dieser nicht eingelöst, so wird die Waare ohne alle gerichtliche Formalität und auf Kosten und Gefahr des Schuldners dem Verkauf ausgesetzt.

Die eben beschriebene Art der Anwendung des Warrants in England, besonders soweit er sich auf die Verpfändung der Waare erstreckt, ist übrigens die seltenere. Gewöhnlich werden sie bei den betreffenden Bankiers als Deckung für den Contocorrent hinterlegt. Dadurch stehen dem Kaufmann neue von den

ebengenannten Scheinen garantirte Mittel zu weiteren Speculationen zu Gebot und er kann nun etwaigen weiteren Verbindlichkeiten durch einfache Anweisungen (cheques) Genüge leisten, welche die betreffenden Bankiers unter sich (in London in Clearinghouse) compensiren. So werden die Warrants in England zu einem überaus sichern und einfachen Creditmittel.

Wie schon oben erwähnt, beruht das Warrantsystem auf den Gewohnheiten der Handelswelt und ist es insbesondere jedem, der Warrants ausstellt, überlassen, seine besondern Normen aufzustellen.

Um sich ein Bild hievon machen zu können, möge hier Einiges aus den regulations der East and West India dock company seinen Platz finden. Dieselben bestimmen:

Warrants werden für solche Quantitäten von Waaren ausgegeben, wie sie für die Importeurs überhaupt für gut befunden wurden.

Für Waaren, welche in Loose vertheilt sind, um verkäuflich gemacht zu werden, werden die Warrants ausgegeben, sobald die Operationen der Theilung beendigt sind.

Die ersten Warrants werden ausgestellt an die Ordre des Importeurs oder deren Anweisungen, gegen Bezahlung der ersten Kosten. Solche Zahlungen müssen alle zu der Zeit verfallenen Kosten enthalten, in welcher der Auftrag gegeben oder der Warrant ausgestellt wird, ausser der Miethe. Kosten, welche später zuwachsen, müssen sammt der Miethe von den Inhabern der Warrants bezahlt sein, ehe die Waaren ausgeliefert werden.

Gewichts- oder Masszettel (Weight- oder Gauge-Notes) werden wie die Warrants ausgegeben gegen Bezahlung von 2 pence für jedes E. Wenn die Cession oder Wegnahme nur eines Theils der Waare beabsichtigt ist, müssen die Warrants bei dem Dock-Hause in London getheilt werden.

Wenn die Auslieferung des ganzen Inhalts angewiesen ist, und die Waaren sind innerhalb 2 Tagen nicht entfernt, so muss ein neuer Warrant ausgegeben werden.

Wenn die Inhaber von Warrants einen Theil von deren Inhalt zu cediren wünschen ohne förmliche Uebergabe, Wiederwägung etc., so werden diese gegen neue ausgewechselt gegen

Hinterlegung der gehörig indossirten Originale. Das Indossament sollte genau die Art der Theilung der Waare und die Namen der Parthie angeben, zu deren Gunsten die Warrants ausgestellt werden sollen und zwar in folgender Form:

„Please to divide the within";

im Falle der Theilung:

„deliver to Bearer etc. in favour of".

Wenn nach der Natur des Vertrags zwischen Käufer und Verkäufer ein Wiederwägen nothwendig ist, werden neue Warrants auf Verlangen ausgestellt, gegen Niederlegung der alten, die zu diesem Zweck gehörig indossirt werden müssen, mit der Angabe des Gewichts bei der Landung und bei der Wiederwägung.

Wenn Veränderungen, wie Wiederverpackung etc., vorkommen, werden die Warrants eingezogen und andere, welche die Güter vollständig repräsentiren, in derselben Weise ausgegeben.

Wenn Warrants oder Cheks verloren gegangen oder verlegt sind, so verlangt die Gesellschaft, dass diess in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werde. Ausser dieser Bekanntmachung muss die Gesellschaft auf irgend eine Weise schadlos gehalten werden. Die neuen Dokumente werden nicht ausgegeben (ausser wenn das Original gefunden würde), ehe 7 Tage, von dem Tage an gerechnet, an dem der Nachweis der Bekanntmachung gegeben ist, verstrichen sind. Auf die Nachricht vom Verlust werden die deponirten Güter mit Beschlag belegt, und das Original-Dokument kann auf Keines Rechnung umgesetzt werden, bis es vorher dem Sekretariat der Docks-Verwaltung präsentirt ist. Unregelmässigkeiten im Indossament gefährden die Sicherheit des Eigenthümers von Gütern und benehmen den Scheinen ihre unbedingte Glaubwürdigkeit. Die Aufmerksamkeit der Inhaber ist daher besonders auf diesen Punkt zu richten, um den Hindernissen zuvorzukommen, welche sonst auf einen raschen Geschäftsgang störend wirken; allein sie müssen nicht versuchen solche Schwierigkeit ohne die zuständige Behörde zu heben.

Diess ist im Wesentlichen das englische System, von dem „the Economist" im Jahrgang 1858, S. 1427 sagt:

„Die Bequemlichkeit, die für das ausgedehnte Londoner Waarengeschäft im Warrantsystem liegt, ist so gross, dass, wenn irgend Etwas geschehen würde, was ihm ernstlich Eintrag thäte, oder es in Misscredit bringen würde, diess für den Umsatz der Waare ein kaum zu ersetzender Schlag wäre. In einem Hafen, in dem ausländische Waaren nothwendig in den verschiedenen Waarenhäusern, die sich an den Ufern der Themse hinziehen, zerstreut liegen, muss das Geschäft Noth leiden, wenn man nicht in ein System Vertrauen setzen kann, durch welches die Identität der Waare hergestellt und die Qualität derselben bekannt ist, mit Hülfe dessen die Namen der Käufer und Verkäufer jeder Zeit ermittelt werden können und das im Falle der Noth einen in den Stand setzt, Gelder auf die deponirten Waaren aufzunehmen, ohne dass jedesmal Vermessung, Verwägung, Einsichtnahme etc. geboten erscheint."

B) Das französische System,
a) nach den Dekreten vom Jahre 1848.

Wie schon oben bemerkt, konnten in Frankreich Magazine errichtet werden, wie das Dekret vom 4. März 1848 sich ausdrückt, „par les commissaires du Gouvernement sur la demande des chambres de commerce ou des conseils municipaux". Die in diesen Magazinen deponirten Waaren werden durch Scheine (récépissé) repräsentirt, die mit den in die Magazinsregister gemachten Einträgen vollständig übereinstimmen, und enthalten sollen: das Datum der Niederlegung der Waare, den Namen und Wohnort des Deponenten, die Gattung und Menge der Waare, den durch die Schätzungs-Commission festgestellten Werth. Sie übertragen das Eigenthum der Waaren und circuliren durch Indossament. Das Dekret spricht nur von Ausgabe Eines Scheines, der zu gleicher Zeit zum Verkauf und zur Verpfändung der Waare dient, allerdings mit der bedeutenden Modification, dass, wie Art. 5 des Erl. v. 26. März 1848 sagt, die deponirten Waaren auf Verlangen der Deponenten in verschiedene Loose getheilt werden können, für deren jedes ein besonderer récépissé ausgestellt werden konnte. Jedoch diess war nicht die einzige Inconvenienz des alten Systems. Auf dem récépissé musste der Werth der Waare enthalten sein,

festgestellt nach dem Marktpreis durch eine Schätzungscommission, bestehend nach Art. 4 des obengenannten Erlasses aus „des experts choisis par la chambre de commerce, le conseil municipal, ou la chambre consultative des arts et manufactures parmi les négociants et assisté d'un courtier de commerce". Man sieht, wie viele Mühe sich das Dekret gibt, den Schleier von einer Operation zu lüften, welche die Kaufleute des bestehenden Vorurtheils wegen so gerne dem Lichte entziehen. Wollte nun, wie das Dekret es gestattet, der Schein weiter indossirt werden, so war damit eine jedesmalige Einschreibung in die Magazinsregister verbunden, die bei der ersten Uebertragung gerechtfertigt, bei jedesmaliger Wiederholung aber der raschen Circulation im höchsten Grade schädlich und zeitraubend war.

Wurde am Verfalltag das récépissé, die dargeliehene Summe, nicht bezahlt, so hatte der Eigenthümer desselben den Regress entweder gegen den Schuldner und die Indossanten oder gegen die Waare nach seiner Wahl. Es ist einleuchtend, dass durch diese Bestimmung den vorliegenden Creditmitteln der reale Charakter wesentlich geschmälert wurde und der Zweck, den man mit der ganzen Einrichtung erreichen wollte, ein verfehlter war. Aber nicht genug, bestimmt das Dekret vom 26. März, Art. 11: „dans ce dernier cas (nemlich, wenn der Besitzer des récépissé den Regress gegen die deponirte Waare nimmt) le président du tribunal de commerce sur la simple production de l'acte de protêt ordonnera la vente de la marchandise aux enchères". Der Verkauf der Waare ist also mit gerichtlichen Formalitäten umgeben, die der leichten Realisirbarkeit und den Forderungen einer raschen Execution wesentlich Eintrag thun.

Die natürliche Folge war, dass der Handelsstand von den Wohlthaten, die diese Einrichtung im Gefolge haben sollte, keinen Gebrauch machte, und so konnte das exposé des motifs zu dem Gesetz von 1858 mit Recht sagen: „Avec les dispositions défiantes, qui régissent chez nous le système des Warrants, il est resté une des operations d'extrême ressource que l'emprunteur redoute pour son crédit, que le prêteur lui même n'aime pas pour sa sûreté".

Das neue Gesetz hat begründeten Anforderungen mehr Rechnung getragen und die meisten Mängel beseitigt.

b) nach dem Gesetze vom 28. Mai 1858.

„Art. 1. Les magasins généraux établis en vertu du décret d. 21. Mars 1848 et ceux qui seront créés à l'avenir recevront les matières premières, les marchandises et les objets fabriqués, que les négociants et industriels voudront y déposer. Ces magasins sont ouverts, les chambres de commerce ou les chambres consultatives des arts et manufactures entendues avec l'autorisation du Gouvernement et placés sous sa surveillance.

Des récépissés délivrés aux déposants énoncent leur nom, profession et domicile ainsi que la nature de la marchandise déposée et les indications propres à en établir l'identité et à en déterminer la valeur."

Der erste Abschnitt des 1. Artikels enthält die Bedingungen, unter denen ein Magazin eröffnet werden darf. Im Gegensatz zu den englischen Bestimmungen hierüber ist die Autorisation der Administrativbehörde nothwendig. Die öffentliche Meinung in Frankreich, die noch immer alles Heil von Oben erwartet, hat diese Bedingung entschieden verlangt, und in der That ist sie sowohl im Interesse der Deponenten als der etwaigen Gläubiger, die eine weitaus grössere Garantie für eine reelle Geschäftsbehandlung in dem beständigen Oberaufsichtsrecht der Behörden erblicken.

Der Abschnitt 2 enthält das essentiale der Form der Scheine und stellt einen Rahmen fest, innerhalb dessen die Interessenten sich frei bewegen können, der übrigens für die Gültigkeit der Papiere massgebend ist. Alles, was das Gesetz also verlangt, ist eine Bezeichnung der Waare, die ihre Identität ausser Zweifel setzt. Das Wesentliche dabei ist, dass die Experteneinschätzung, die das Dekret vom 21. März 1848 eingeführt hatte, damit abgeschafft ist, die ebensosehr Verzögerungen im Gefolge hatte, als sie Dritte Unbetheiligte in den Geschäftsgang einweihte. Mit Recht bemerkt das „Exposé des motifs" dazu: „Handelt es sich um den Verkauf, so können zwei Fälle eintreten: entweder die Waare hat einen Marktpreis, so braucht es keine Einschätzung; oder sie hat keinen Marktpreis oder ist der Verschlechterung ausgesetzt, so ist die Schätzung am Tage der Deponirung nicht massgebend

für den Werth der Waare am Tage des Verkaufs. Handelt es sich aber um die Verpfändung, so ist dabei zu bemerken, dass die auf die Waare geliehene Summe immer unter dem wahren Werth derselben bleiben wird, dass also der annähernd angegebene Werth auf Grund der Gattung, der Qualität, des Gewichts der Waare genügt."

Was die Form der Papiere speciell anbelangt, so wurde das von der Bank von Frankreich in Vorschlag gebrachte Formular allgemein adoptirt.

„Art. 2. A chaque récépissé de marchandises est annexé sous la dénomination de Warrant, un bulletin de gage, contenant les mêmes mentions que le récépissé."

Durch diesen Artikel ist die Einheit des Scheins, wie sie das Dekret von 1848 festgesetzt hatte, aufgehoben. Während früher der récépissé zu gleicher Zeit zum Verkauf und zur Verpfändung der Waare diente, also nothwendigerweise die eine Operation die andere ausschloss, werden nun zwei Scheine ausgegeben, wovon der eine (récépissé) als Verkaufsinstrument zum Zweck der Eigenthums-Uebertragung der Waare dient, der andere (Warrant) als Creditpapier zum Zweck der Verpfändung derselben.

„Art. 3. Les récépissés et les warrants peuvent être transférés par voie d'endossement, ensemble ou séparément.

„Art. 4. L'endossement du warrant séparé du récépissé vaut nantissement de la marchandise au profit du cessionnaire du warrant.

„L'endossement du récépissé transmet au cessionnaire le droit de disposer de la marchandise à la charge par lui lorsque le warrant n'est pas transféré avec le récépissé, de payer la créance garantie par le warrant ou d'en laisser payer le montant sur le prix de la vente de la marchandise.

„Art. 5. L'endossement du récépissé et du warrant doit être daté. L'endossement du warrant séparé du récépissé doit en outre énoncer le montant intégral en capital et intérêt de la créance garantie, la date de son échéance et le nom, profession et domicile du créancier.

„Le premier cessionnaire du warrant doit immédiatement faire transcrire l'endossement sur les registres du magasin, avec les

énonciations, dont il est accompagné. Il est fait mention de cette transcription sur le warrant."

Die Operationen, welche hiernach mit den in den öffentlichen Magazinen deponirten Waaren zulässig sind, können folgende sein:

Will der Deponent die deponirte Waare verpfänden, so übergibt er dem Gläubiger den indossirten Warrant, getrennt vom récépissé. Dadurch tritt der Forderungsberechtigte in alle Rechte und Privilegien des Pfandgläubigers ein.

Will der Deponent seine Waare verkaufen, so überträgt er das Eigenthum an derselben, vorausgesetzt, dass sie noch nicht verpfändet ist, durch einfache Indossirung beider Scheine auf den Käufer. Ist die Waare schon verpfändet, so überträgt er den récépissé allein auf dieselbe Weise und der Käufer wird Eigenthümer, aber mit der Verpflichtung, dem Inhaber des warrant den Betrag seiner durch das Warrant-Indossament garantirten Forderung herauszubezahlen.

Ein Kammermitglied hatte den Antrag gestellt, anstatt der Worte in Art. 4: „le droit de disposer" zu setzen: „la propriété de la marchandise". Allein es wurde der erstere Ausdruck beibehalten, in der Erwägung, dass nicht blos Eigenthums-Uebertragung Zweck des Indossaments sein kann, sondern Uebertragung der Rechte jeglicher Art, dass also namentlich auch der Warrant übertragen werden kann unter dem Titel des Mandats. Dass das Indossament hierüber nichts Näheres enthalten kann, versteht sich von selbst; es müssen eben im Falle von Differenzen die Bücher, Correspondenzen etc. vorgelegt werden.

Das Datum, welches Art. 5 verlangt, wurde als nothwendig erachtet zur Wahrung der Rechte Dritter. Was nun aber ist die Folge, wenn das Datum fehlt? Wir haben hier zu unterscheiden zwischen dem récépissé und dem warrant. Durch das fehlende Datum beim Indossament des récépissé wird das Recht, über die Waare zu verfügen, in keiner Weise alterirt, aber mit dem Unterschied, dass, wenn die vom Gesetze verlangten Formalitäten erfüllt sind, die Präsumtion für das Eigenthumsrecht des Cessionars spricht, während im entgegengesetzten Falle nur ein Mandat des Cessionars präsumirt wird.

Anders verhält es sich mit dem fehlenden Datum beim Indossament des Warrant. Der nicht indossirte Warrant hat keine Bedeutung. Durch das erste Indossament wird der Akt der Verpfändung constatirt. Hiedurch unterscheidet sich der Warrant von den ihm sonst gleich stehenden Papieren, wie der Wechsel etc. Sind bei der Verpfändung die nöthigen Formalitäten nicht erfüllt, so kann der Cessionär von dem Privilegium keinen Gebrauch machen, das das Gesetz ihm sonst einräumt. Er kann im Falle des Concurses als Gläubiger, aber nicht als privilegirter Gläubiger auftreten.

Durch die Bestimmung, Abschnitt 2 des Art. 5, dass der erste Cessionär des warrant das Indossament sofort in die Magazinsregister eintragen lassen solle, kam die Regierung den Wünschen des Handelsstandes entgegen, der eine Abänderung des Dekrets vom Mai 1848 in dieser Hinsicht verlangte; denn constatiren wir vor Allem, dass das Verlangen des Dekrets, die Indossamente des récépissé in die Magazinsregister eintragen zu lassen, nicht nur den Verhältnissen nicht entsprach, sondern sogar zweckwidrig war. Bei dem Indossament des warrant freilich ist die Einschreibung geboten; diess schreibt schon Art. 95 des Code de commerce vor, der die Einregistrirung eines Verpfändungs-Aktes verlangt, liegt aber weiterhin im Interesse der Sicherheit. Was aber für das erste Indossament gilt, gilt damit nicht auch für die folgenden. Denn diese sind die einfache Uebertragung des einmal begründeten Rechtsvortheils; das Papier selbst circulirt wie jedes andere ihm gleichstehende Handelspapier (Exposé des motifs).

„Art. 6. Le porteur du récépissé separé du warrant peut même avant l'échéance payer la créance garantie par le warrant.

„Si le porteur du warrant n'est pas connu, ou si, étant connu il n'est pas d'accord avec le débiteur sur les conditions, aux quelles auvait lieu l'anticipation de paiement, la somme due, y compris les intérêts jusqu'à l'échéance est consignée à l'administration du magasin général, qui en demeure responsable et cette consignation libère la marchandise."

Der vorstehende Artikel hat hier den Fall im Auge, wo der Besitzer der Waare irgend welche günstige Conjunkturen, die der Markt vorübergehend darbietet, benützen und desswegen

seine Waare von dem auf ihr ruhenden Pfande frei machen will. Auch hier sind zwei Fälle denkbar, entweder der Inhaber des Warrant, d. h. der Pfandgläubiger, ist bekannt, oder er ist nicht bekannt. Ist er bekannt, so macht sich die Sache sehr einfach: der Waarenbesitzer bezahlt Capital und Interessen und befreit dadurch die Waare. Billigkeitsgründe veranlassten wohl den Gesetzgeber, den Warrant-Inhaber, der sein Capital ohne augenblickliche Gelegenheit zur Wiederanlegung zurückbezahlt erhält, einen weiteren 10tägigen Zins zuzugestehen. Ist der Warrant-Inhaber nicht bekannt, so kann der Betrag der Forderung sammt Zinsen bis zum Verfalltag bei der Magazinsverwaltung hinterlegt werden. Der Commissions-Bericht sagt hiezu, man hätte es für ungerecht gehalten, wenn der Warrant-Inhaber, dessen Namen man aus den Magazinsregistern nicht immer erfahren kann, nur einen um soviel geschmälerten Zinsbetrag erhalten sollte, während er sein Capital für die auf dem warrant bestimmte Zeit sicher angelegt zu haben glaubt.

Ausserdem wird wohl der durch die rasche Befreiung gehoffte Vortheil den Mehrbetrag der Zinsen bei der kurzen Verfallzeit jederzeit übersteigen. Der Commissions-Bericht glaubt weiter, dass die Magazins-Verwaltung bei der gewöhnlich grossartigen Anlage der Docks die nöthige Sicherheit zur Deponirung des Geldes gewähre, da ja die Veruntreuung einer in der Regel nicht so bedeutenden Summe nicht im Verhältniss zu dem daraus erwachsenden Nachtheile stehe. Wer den Verlust einer solchen Summe zu tragen habe, darüber enthält das Gesetz nichts; es ist also die Entscheidung in jedem einzelnen Falle den Gerichten überlassen.

„Art. 7. A défaut de paiement à l'échéance le porteur du warrant séparé du récépissé peut, huit jour après le protêt et sans aucune formalité de justice, faire proceder à la vente publique aux enchères et en gros de la marchandise engagée dans les formes et par les officiers publiques indiqués dans la loi du 28. mai 1858.

„Dans le cas, où le souscripteur primitif du warrant l'a remboursé, il peut faire procéder à la vente de la marchandise comme il est dit au paragraphe précédent, contre le porteur de récépissé

huit jours après l'échéance et sans qu'il soit besoin d'aucune mise en demeure.

„Art. 8. Le créancier est payé de sa créance sur le prix directement et sans formalité de justice, par privilège et préférance à tous créanciers sans autre déduction que celle 1) des contributions indirectes, des taxes d'octroi et des droits de douane dus par la marchandise; 2) des frais de vente, de magasinage et autres frais pour la conservation de la chose.

„Si le porteur du récépissé ne se présente pas lors de la vente de la marchandise, la somme, excédant celle qui est due au porteur du warrant est consignée à l'administration du magasin général, comme il est dit à l'article 6."

Die Bestimmung des ersten Absatzes des Art. 7 ist ein Fortschritt gegenüber dem Dekrete vom Jahre 1848. Der code de commerce setzt für den Verkauf einer verpfändeten Sache einen Spruch der betreffenden Gerichtsbehörde voraus. Das Dekret von 1848 verwandelt ihn im vorliegenden Fall in ein einfaches Visa des Gerichtspräsidenten. Das exposé des motifs erkennt nun an, dass die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Verkaufs unmöglich in das Belieben des Präsidenten gelegt werden könne, dass dieses Visa vielmehr nur dazu da sei, um zu untersuchen, ob Alles in Ordnung zugegangen sei. Wenn es aber eine blose Formalität ist, so ist es eine kostspielige und zeitraubende, die im Interesse der Sache beseitigt werden müsste.

Die Protesterhebung ist vorgeschrieben. Sie ist nothwendig wegen des Regressrechtes gegen die vorhergehenden Indossanten. Der Warrant-Inhaber wird aber wegen Unterlassung des Protestes seines Rechts auf die Waare wohl nicht verlustig gehen. Nicht nothwendig ist die Protesterhebung, wenn der, welcher den Warrant zuerst unterschrieben, diesen durch Bezahlung der Forderung einlöst und nun seine Rechte an den geltend macht, an den der récépissé nachher durch Indossirung überging. Duvergier nimmt diess an; denn der erste Besitzer des récépissé hat jedenfalls nur soviel von dem Werthe der Waare erhalten, als nach Abzug der darauf haftenden Pfandschuld übrig blieb, und der nachherige Besitzer desselben hat ja nach Art. 4, Abs. 2 die Verpflichtung übernommen, die Pfandforderung zu bezahlen. Eine Benachrich-

tigung des Besitzers der verpfändeten Waare von dem Verfalltag des warrant ist schon desswegen nicht nöthig, weil es dem Inhaber des récépissé, der ja den Verfalltag kennt, überlassen werden muss, für die Einhaltung desselben zu sorgen.

Art. 8 setzt den gesetzlich zulässigen Abzug vom Kaufpreis der Waare fest. Die Zollbehörde hat in Frankreich das Recht, sämmtliche Mobilien des Zollschuldners bei mangelnder Zahlung zur Deckung der schuldigen Zollsumme beizuziehen. Dieses Privilegium ist im vorliegenden Gesetz auf die Waaren beschränkt, von denen noch kein Zoll bezahlt wurde. Es ist dadurch eine der Hauptbeschwerden gehoben, zu denen das Gesetz von 1848 Veranlassung gab.

Die Beifügung des Abs. 2 geschah auf Antrag der Commission des corps legislatif und ist analog der Bestimmung des Art. 6, Abs. 2.

„Art. 9. Le porteur du warrant n'a de recours contre l'emprunteur et les endosseurs qu'après avoir exercé ses droits sur la marchandise et en cas d'insuffisance.

„Les délais fixés par les Art. 165 et suivants du Code de commerce, l'exercice du recours contre les endosseurs ne courent que du jours où la vente de la marchandise est realisée.

„Le porteur du warrant perd en tout cas son recours contre les endosseurs, s'il n'a pas fait procéder à la vente dans le mois qui suit la date du protêt."

Eine Hauptbeschwerde, die gegen das frühere System gerichtet wurde, war das Recht des Gläubigers, sich am Verfalltag des warrant im Falle der Nichtbezahlung nach seiner Wahl entweder an den Schuldner oder an die verpfändete Waare zu halten. Die Wirkung hievon ist einleuchtend. Der Credit des Schuldners war dadurch doppelt belastet. Denn einmal musste er am Verfalltage die schuldige Summe baar daliegen haben und dann war das Capital, das in der Waare steckte, gebunden. Dadurch waren die Vortheile des ganzen Systems, das gerade seine Hauptstütze in dem Wesen des Real-Credits zu suchen hatte, illusorisch gemacht.

Der Gesetzgeber des Jahres 1858 hat diess eingesehen. Denn das exposé des motifs erkennt gerade in der Bestimmung

des vorliegenden Artikels, dass der Gläubiger sich nur aus der verpfändeten Waare bezahlt machen könne und erst im Falle der Unzulänglichkeit des Erlöses einen Regress an die Person des Schuldners, resp. der Indossanten habe, eine Hauptwohlthat des gegenwärtigen Gesetzes, zumal da es ihm ja frei steht, nur soviel auf die Waare zu leihen, als sie eben werth ist und alle lästige Formalitäten beim Verkauf derselben beseitigt sind. Ausserdem sagt der Commissionsbericht ausdrücklich, dass der Partie das Recht nicht genommen werden solle, sich über eine andere Art der Bezahlung, also namentlich darüber zu verständigen, wie weit die Person des Schuldners zugezogen werden solle.

Eine weitere Bestimmung im Art. 9 behandelt die Verjährungsfrist. Einerseits lag es im Interesse des Inhabers des warrant, dass ihm nicht eine zu kurze Frist gesetzt werde, durch deren Ablauf er, wenn in dieser Zeit der Verkauf der Waare nicht hätte bewerkstelligt werden können, des Rechts, sich im Falle der Unzulänglichkeit des Erlöses an die Indossanten zu halten, verlustig würde. Andererseits durften die Indossanten nicht zu lange an ihre Verpflichtung, die sie durch ihre Indossirung übernommen, gebunden sein.

Das Gesetz bestimmt nun, dass die im Art. 165 des Code de commerce festgesetzte Regressfrist den Indossanten gegenüber erst vom Tage des Verkaufs der Waare zu laufen beginne, dass der Verkauf der Waare aber im Verlauf eines Monats vom Tag der Protesterhebung an stattfinden muss. Diess hat auch darin seine Berechtigung, dass in einer kurzen ihm gegebenen Frist der Marktpreis der Waare niedrig stehen könnte und er, nur um sein Recht gegen die Indossanten nicht zu verlieren, gezwungen wäre, die Waare um jeden Preis zu verkaufen. Auch in diesem Falle erkennt der Commissionsbericht das Recht der Partieen an, einen längeren Termin für den Verkauf der Waare zu stipuliren.

Untersuchen wir die Wirkungen, die der vorliegende Artikel auf die dabei in Frage kommenden Personen ausübt, so haben wir dreierlei zu unterscheiden:

Erstens: die Unterlassung der Protesterhebung in der durch den Code de commerce festgesetzten Frist und des Verkaufs der Waare innerhalb eines Monats vom Tage der Protesterhebung an

zieht den Verlust des Regressrechts nur gegen die Indossanten nach sich. Von einer Frist dem ersten Schuldner gegenüber ist im Gesetze nirgends die Rede.

Zweitens: das eben Gesagte hat nur Bezug auf die Indossanten, und den, der die Schuld ursprünglich, nicht aber auch auf den letzten Besitzer des récépissé, der ihn durch einfache Indossirung erworben hat. Dieser ist durch das Nichteinhalten der genannten Fristen in keiner Weise von seiner Verpflichtung befreit. Will er sich derselben entledigen, so ist ihm ja durch Art. 6 das Recht eingeräumt, falls der Besitzer des Warrant unbekannt ist, die schuldige Summe sammt Zinsen bis zum Verfalltage bei der Magazins-Verwaltung zu deponiren.

Drittens: kann der letzte Besitzer des récépissé nicht auch im Falle der Unzulänglichkeit des Erlöses für die Waare persönlich in Anspruch genommen werden, denn er hat ja nach dem Wortlaut des Art. 4 nur die Verpflichtung übernommen „de payer la créance garantie par le warrant *ou d'en laisser payer le montant sur le prix de la vente de la marchandise*". Denn nirgends ist im Gesetz davon die Rede, dass der Warrantbesitzer auch einen Regress gegen die Person des Besitzers des récépissé habe.

Diese Auslegung giebt Duvergier's Sammlung.

„Art. 10. Les porteurs de récépissés et de warrants ont sur les indemnités d'assurance dues, en cas de sinistres, les mêmes droits et privilèges que sur la marchandise assurée."

Der vorliegende Artikel sichert den Pfandgläubiger auch in Unglücksfällen durch seine Ansprüche auf die Versicherungspolice ganz analog den Bestimmungen, die dem Hypothekar-Gläubiger ein Recht auf die Versicherungsprämie der verpfändeten Immobilien zuerkennen. Natürlich ist hiebei vorausgesetzt, wie es auch in den Statuten der Docks-Verwaltung gewöhnlich enthalten ist, dass die Versicherung der in den Magazinen gelagerten Waaren obligatorisch ist. Eine zwingende Bestimmung enthält das Gesetz jedoch in keiner Weise.

„Art. 11. Les établissements publics de crédit peuvent recevoir les warrants comme effets de commerce avec dispense d'une des signatures exigées par leurs statuts."

Das Verhältniss, in dem die warrants zu den grossen Credit-Instituten stehen, ist eine der wichtigsten Lebensfragen des ganzen Systems. Denn Zweck desselben ist ja gerade, möglichst leicht auf deponirte Waaren Geld zu erhalten. Wie kommt nun das Gesetz dieser Anforderung nach? Es erlässt den betreffenden Instituten bei Annahme der warrants eine der durch ihre Statuten geforderten Unterschriften. Hiernach können sie die comptoirs d'escompte mit einer Unterschrift, die Bank von Frankreich mit zweien annehmen. Die Bestimmungen des „arrêté de 26. mars", dass der récépissé angehängt sein müsse, sind hiedurch aufgehoben und die warrants auf die gleiche Linie mit den andern Creditpapieren, also namentlich den Wechseln gestellt. Und in der That, wie wäre es dem kleinen Industriellen möglich, von der ganzen Einrichtung Gebrauch zu machen, wenn mehrere Unterschriften verlangt würden, und ist denn, so ruft das exposé des motifs aus, das Privilegium, das der Pfandgläubiger in Beziehung auf die verpfändete Waare geniesst, nicht eine grössere Garantie als die beste Unterschrift?

Wir kommen eingehender auf diese Frage bei Besprechung des betreffenden Theils des belgischen Gesetzes zurück, weil gerade in Belgien ein heftiger Streit über die Art der Zulassung der warrants bei den Banken entstanden ist, und das so wohlthätige Institut an der Hartnäckigkeit der Bankadministrationen zu scheitern droht.

Wir schildern hier noch kurz die Art und Weise, wie namentlich die Bank von Frankreich und das comptoir national d'escompte bei der Discontirung der warrants verfährt.

Jedes dieser Institute hat bei den docks einen Delegirten, der seine bureaux daselbst hält. Will nun Jemand Geld auf seine deponirten Waaren aufnehmen, so setzt er sich in Verbindung mit dem Bankbeamten. Dieser, durch die grosse Praxis mit den Waarenverhältnissen genau bekannt, bestimmt den augenblicklichen Marktpreis derselben unter Zugrundlegung einer jeden Monat zwischen der Bank und der Docks-Verwaltung vereinbarten Tabelle und zugleich die Höhe der Summe, die darauf geliehen werden kann; denn, wie schon an einem andern Orte erwähnt worden ist, diese wird stets 10—30 % unter dem wahren Werth der

Waare sich halten, wozu die grossen Preisfluctuationen, die mögliche Verschlechterung der Waare die Bank vollständig berechtigen. Sind der Deponent und der Bankbeamte handelseinig geworden, so indossirt jener den warrant nach den Vorschriften des Gesetzes, lässt dieses erste Indossament in die Magazinsregister eintragen und lässt sich den Betrag bei der Bank ausbezahlen, welche stets die Abmachungen ihres Delegirten ratificirt, oder hinterlegt er das Papier zur Eröffnung eines Contocorrent.

Die Verfallzeit wird in der Regel auf 90 Tage festgesetzt, nach deren Ablauf durch gegenseitige Verständigung jeder Zeit eine Verlängerung des Termins verabredet werden kann. Für die Bank liegt weder hierin eine Gefahr, noch darin, dass der Pfandschuldner auf den bestimmten Tag nicht bezahlt, da sie durch Zuwarten ihres Rechtes in keiner Weise verlustig wird.

„Art. 12. Celui qui a perdu un récépissé ou un warrant, peut demander et obtenir par ordonnance du juge en justifiant de sa propriété et en donnant caution un duplicat, s'il s'agit du récépissé, le paiement de la créance garantie, s'il s'agit du warrant."

Als Bedingungen, von deren Erfüllung beim Verlust eines der Scheine es abhängt, ob ein Duplicat ausgestellt wird, resp. ob der Verlierende von seinem Recht Gebrauch machen darf, die Zahlung der Schuldforderung zu verlangen, sind drei genannt:

1) hat sich der Deponent an den Präsidenten des betreffenden Handelsgerichts zur Einholung der Ermächtigung hiezu zu wenden;

2) hat er sich über sein Eigenthumsrecht auf das Verlorene auszuweisen. Diess geschieht nicht allein, wie es der Gesetzes-Entwurf wollte, durch Vorzeigung der Bücher, (denn manche Capitalisten werden keine besitzen,) sondern durch alle mögliche Beweismittel, die der Präsident zu prüfen hat;

3) hat er eine Caution zu stellen.

Art. 13 und folgende handeln von den dem Fiscus zukommenden Gebühren (enregistrement).

Diess sind die gesetzlich in Frankreich geltenden Bestimmungen, denen der Kammerbericht hinzufügt:

„c'est avant tout un réglement d'administration publique intélligent et simple, qui fera le succès de la loi."

Von den schon oben erwähnten Verordnungen, die zur

Vervollständigung des ganzen Systems erlassen wurden, ist zuerst das decret impérial vom 12. mars 1859 zu erwähnen. Es theilt sich in 3 Theile: der erste, von dem in dem hierauf bezüglichen spätern Abschnitt gesprochen werden wird, behandelt die innere Einrichtung der docks; der zweite die warrants; der dritte endlich die ventes publiques.

Der zweite Theil, der hier vorzugsweise von Interesse ist, setzt zuerst die Mäklergebühren fest und enthält sodann folgende weitere Bestimmungen:

Derjenige, in dessen Händen sich der récépissé und warrant vereint befinden, kann die Theilung der Waare in soviel Loose, als es ihm beliebt, verlangen, denen entsprechend ihm sodann eine gleiche Anzahl récépissés und warrants ausgestellt werden.

Jeder Cessionar des einen oder andern Scheins kann die Einschreibung des zu seinen Gunsten gemachten Indossaments in die Magazinsregister verlangen.

Die Magazins-Verwaltung ist gehalten auf Verlangen des Inhabers eines der beiden Scheine die auf der Waare haftenden Schulden und Unkosten zu liquidiren.

Auf das Vorzeigen des protestirten warrant hin hat die Magazins-Verwaltung dem mit dem Verkauf beauftragten Makler allen Vorschub zu leisten.

Die Magazins-Verwaltung liefert die auf dem Executionsweg gekaufte Waare nur aus gegen Vorzeigung des Verkaufs-Protokolls und gegen Nachweis der bezahlten Gebühren und privilegirten Unkosten der durch den warrant garantirten Summe, und endlich eventuell der Deponirung der die Schuldforderung übersteigenden Summe in dem in Art. 8 des Gesetzes vorgesehenen Fall.

Das Circular des Handelsministers vom 12. April 1859 ist eine Instruktion zur Handhabung des Gesetzes durch Präfekten und enthält grossentheils eine Wiederholung des im Gesetze und im kaiserlichen Dekret Gesagten.

C) Das belgische System,

a) nach dem Gesetze vom 26. Mai 1848.

„Art. 1. Des titres de possession (warrants), transmissibles par voie d'endossement pourront être délivrés pour les denrées

ou matières premières, deposées dans les entrepôts francs et publics, conformément à la loi du 4. mars 1846.

„Le gouvernement pourra admettre dans les magasins spéciaux depandant de ces entrepôts ou dans d'autres locaux offrant les garanties nécéssaires des marchandises indigènes destinées à jouir du bénéfice de la disposition qui précède.

„Art. 2. Ces titres sont extraits d'un registre à souche et timbrés au droit fixe de 3 francs.

„Art. 3. L'endossement détermine le droit de propriété ou le droit de garantie qu'il confère. Le reste soumis aux conditions prescrites par les articles 136—139 du Code de commerce.

„Art. 4. Le comptoir d'escompte, institué par l'article 5 de la loi du 20. mars 1848, pourra affecter le tiers de son capital à des prêts sur titres de possession des marchandises indigènes ou sur d'autres garanties à désigner par le gouvernement.

„Art. 5. Le gouvernement désignera les marchandises aux quelles sont applicables les dispositions des articles précédents.

„Art. 6. Les règles relatives à l'entretien des marchandises et à la responsabilité des dépositaires, établies par la loi du 4. mars 1846, seront observées à l'égard des marchandises indigènes.

„Ces marchandises seront soumises aux mêmes droits d'entrepôts que les marchandises étrangères.

„Art. 7. Le gouvernement réglera l'application de la présente loi."

Es erübrigt, hiezu einige wenige Bemerkungen zu machen. Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Missstände sind dieselben, wie sie schon aus Veranlassung der Besprechung des französischen Gesetzes von 1848 erwähnt wurden.

Durch Art. 1 ist die Einheit des Titels gesetzlich festgestellt. Diess gab zu den stärksten Klagen Anlass; denn war die deponirte Waare einmal verpfandet, so konnte insolange keine Eigenthums-Uebertragung stattfinden, als nicht die durch den warrant garantirte Schuldsumme bezahlt war, da ja der einzige Schein, der ausgestellt wurde, durch die Pfandbestellung schon in andere Hände übergegangen war.

Derselbe Artikel ermächtigt nur die an den Regierungsentrepôts angestellten Beamten zur Ausstellung der Scheine. Es

ist einleuchtend, dass für vorwiegend kaufmännische Operationen, die mit diesem Akt in Verbindung stehen, die Beamten sich nur wenig eigneten, dass besonders eine Untersuchung des Eigenthumsrechts bei den deponirten Waaren durch dieselben, wie sie durch Vorlegung kaufmännischer Beweismittel stattfinden musste, Unzuträglichkeiten im Gefolge hatte, die dem Geschäftsgang eine gewisse Unsicherheit verliehen. Das neue Gesetz hat, wie nachher gezeigt werden wird, diese Bestimmung abgeändert.

Der ausgestellte Schein war, wie Art. 1 und 3 sagt, durch Indossament übertragbar. Das Blankoindossament, das der belgische Handelsstand so gerne in dem Gesetz eingeführt hätte, weil es der Kaufmann liebt, seine Operationen der Oeffentlichkeit zu entziehen, war unmöglich gemacht; denn der Cessionar des Warrant könnte ja Missbrauch treiben mit einem Scheine, der ihm zugestellt war zum Zweck der Verpfändung der Waare und den er nun einem gutgläubigen Dritten unter dem Titel des Eigenthums überträgt. Um dem vorzubeugen, bestimmte das Gesetz, dass die betreffenden Artikel des Code de commerce hier massgebend sein sollten. Diese verlangen, dass das Indossament das Datum der Indossirung, den Werth, den der Warrant repräsentirt, und den Namen desjenigen, zu dessen Gunsten die Indossirung geschah, enthalte.

Nach dem Dekret vom 18. Juni 1848 sollte das Indossament weiter angeben, ob durch dasselbe Eigenthum übertragen oder ein Pfand bestellt wird.

Zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und im Interesse des raschen Umsatzes hat das neue Gesetz das Blanko-Indossament zugelassen.

Die weiteren Artikel sind untergeordneter Natur.

Um den Art. 7 des vorliegenden Gesetzes zur Ausführung zu bringen, erschien zur Regelung der administrativen Verhältnisse ein königliches Dekret datirt vom 15. Juni 1848.

Die mehr lokalen reglementären Bestimmungen dieses Dekrets hier weiter anzuführen, wäre nicht zweckentsprechend und würde zu weit führen. Es sei hier nur erwähnt, dass der Schein in verschiedene Loose getheilt werden durfte gegen Rückgabe des Originals, und dass im Falle des Verlusts eines Scheins die Waare

erst nach Ablauf eines Monats vom Tage des Anschlags an der Börse oder dem Rathhaus zurückgezogen werden durfte. Nach Ablauf dieser Frist haben solche, die Ansprüche auf die deponirten Waaren erheben, keinen Regress mehr an den Deponenten.

b) nach dem Gesetz vom 18. November 1862.

„Art. 1, § 1. Le warrant est un titre de commerce délivré en double, par un tiers, à la personne qui prouve avoir la libre disposition des marchandises, objet du titre. Le double port le nom de cédule.

„§ 2. Pour les marchandises déposées dans les entrepôts francs et publics régis par la loi du 4. mars 1846, les warrants et les cédules sont délivrés par les personnes au nom desquelles les marchandises ont été transcrites à cet effet.

„§ 3. En tout autre cas, les warrants et les cédules peuvent être délivrés par le dépositaire des marchandises."

Der erste Artikel des vorliegenden Gesetzes zeichnet sich aus durch die scharfe Präcision, mit dem er das Wesen des Warrant festsetzt.

Er weist ihm seine Stelle unter den übrigen Handelspapieren an, und constatirt sodann den totalen Umschwung, den das neue System gegenüber dem alten gewonnen, durch die Worte „délivré en double". Schon bei Gelegenheit der Besprechung der französischen Gesetzgebung wurde der bedeutende Fortschritt erwähnt, der hierin liegt: denn war die Waare theilweise verpfändet, so konnte der übrige Theil insolange nicht verkauft werden, als nicht die Verpfändung in irgend einer Weise ihr Ende erreicht hatte, und umgekehrt konnte bei einem Verkauf auf Credit der Kaufpreis der Waare erst an dem stipulirten Verfalltag erhoben werden, da zum Zweck der vorherigen Verpfändung kein Schein vorhanden war. Die durch den vorliegenden Artikel neugeschaffene cédule ist dem französischen récépissé durchaus gleichgestellt.

Auf die Frage: „durch wen werden die Warrants ausgestellt?" antwortet der Artikel kurz: „par un tiers".

Dieser Dritte ist in der Regel der Depositar der Waare, also derjenige, in dessen Magazine die Waare niedergelegt wird.

Ausgeschlossen sind ausdrücklich die von der Regierung verwalteten öffentlichen Niederlagen.

Alle hier lagernden Waaren müssen zum Zweck der Warrantbelastung auf den Namen Dritter, so namentlich bei den durch Aktien gegründeten Docksentrepôts auf den Namen der betreffenden Magazins-Verwaltung eingeschrieben werden.

Es ist diess gerade die umgekehrte Bestimmung des früheren Gesetzes, wornach die Administration der entrepôts francs et publics, d. h. also öffentliche Beamte allein dazu ermächtigt waren. Die durch letztere Anordnung entstandenen Inconvenienzen wurden bald fühlbar. Eine Behörde, die dem Handel und seinen Gewohnheiten ferne steht, konnte sich doch unmöglich mit Erfolg damit befassen, beim Eingang der Waare das freie Dispositionsrecht des Deponenten über dieselbe zu untersuchen, und doch hängt gerade davon das Vertrauen ab, das als erste Bedingung der Benützung der Einrichtung nothwendig vorhanden sein muss; sie konnte unmöglich mit der gehörigen Sorgfalt die Erhaltung der Waare, die Sicherung derselben vor Gefahren sich angelegen sein lassen, die ja doch die einzige Garantie für die Forderung, resp. Realisirung des Pfands boten.

„Art. 2. Le droit à la libre disposition s'établit par toutes preuves commerciales."

Der Artikel 4 des belgischen Entwurfs hatte als solchen ausdrücklich die Vorzeigung des Conossaments oder Frachtbriefs mit dem Bemerken, dass das Frachtgeld bezahlt sei, verlangt. Das Gesetz selber will dem einzelnen Fall in keiner Weise vorgreifen, indem man überhaupt die angeführten Beweismittel für zu beschränkend hielt.

„Art. 3, § 1. Le warrant porte en tête le mot warrant; la cédule le mot cédule.

„§ 2. Il est fait mention sur la cédule que ce titre ne donne droit, entre les mains du tiers porteur, à la délivrance de la marchandise, que contre la représentation du warrant, portant ordre de délivrance, signé par le premier souscripteur de la cédule.

„§ 3. Le warrant et la cédule sont datés et signés par celui qui les émet, et ils indiquent le nom, qualité et domicile de celui à qui ils sont délivrés.

„§ 4. Ils énoncent l'espèce de la marchandise, sa quantité, son poids, la nature de l'emballage, les marques des colis, et s'il y a lieu, la quantité et le poids des échantillons qui auront été levés.

„§ 5. Ils désignent le magasin où la marchandise est déposée, et s'il y a lieu, par qui elle est assurée contre les risques d'incendie ou autres.

„§ 6. Ils déterminent la date à partir de laquelle les droits de magasin et les autres charges sont dus."

Hat ein Dritter die cédule erworben, so gibt sie auf Auslieferung der Waare nur dann ein Recht, wenn auch der Warrant vorgezeigt wird und zwar versehen mit der Unterschrift des ersten Verkäufers der cédule.

Diese Bestimmung hat den Zweck, die Rechte desjenigen zu sichern, der die Waare zuerst verkauft hat; denn hat dieser als Kaufpreis durch Indossirung des warrant ein Pfandrecht an der Waare sich erworben, so kann er diesen warrant möglicherweise in blanco um einen geringeren als den ursprünglichen Betrag umsetzen. Circulirt nun der Warrant und kommt schliesslich in die Hände desjenigen, der sich die Waaren ausliefern lassen will, so glaubt dieser seiner Verpflichtung entbunden zu sein, wenn er die niedrigere auf den warrant geliehene Summe bezahlt; ist dagegen die Unterschrift des ersten Verkäufers erforderlich, so wird er diese nur dann beifügen, wenn der ganze, durch den warrant garantirte, Schuldbetrag bezahlt ist. Herr v. Boë erläutert diesen Artikel in seinem Bericht an die Kammer durch folgendes Beispiel: Nehmen wir an, dass der Käufer dem ursprünglichen Verkäufer der Waare 8000 Fr. schuldig geworden sei von 10,000 Fr., die den Werth der Waare repräsentiren, und dass dieser letztere den warrant um 6000 Fr. in blanco verhandelt habe. Der Inhaber der cédule, der die 8000 Fr. schuldig geworden ist, kann wie jeder andere den warrant erwerben, indem er die 6000 Fr. bezahlt. Der Besitz dieser beiden Scheine gibt ihm aber nur dann ein Recht, frei über die Waare zu disponiren, wenn er die Unterschrift des ersten Verkäufers einholt und dieser wird sie nur dann geben, wenn die restirenden 2000 Fr. bezahlt sind.

Durch die übrigen §§. des Art. 3 soll die Identität der Waaren vollständig hergestellt werden.

„Art. 4. §. 1. Le warrant accompagné de la cédule représente, entre les mains de celui qui a levé ces titres, ou à l'ordre duquel ils ont été délivrés, la libre disposition de la marchandise.

„§. 2. Le warrant accompagné de la cédule représente, entre les mains du tiers porteur, le droit à la libre disposition de la marchandise, si le warrant porte l'ordre de délivrance signé par le premier souscripteur.

„§. 3. Le warrant séparé de la cédule représente la possession des marchandises à titre de gage.

„§. 4. La cédule séparée du warrant représente le droit de disposer des marchandises grevées de gage par le warrant.

„Art. 5. §. 1. Le warrant et la cédule peuvent être délivrés à l'ordre d'un tiers.

„§. 2. Ils sont transmissibles par endossements. L'endossement peut être opéré en blanc. Il confère, dans ce cas, au porteur les droits d'un endossement régulier.

„Art. 6. §. 1. En cas de transmission separée de la cédule et du warrant mention est faite sur chacun des titres, de la créance garantie par le warrant et de son échéance.

„§. 2. Cette mention est signée sur la cédule par le porteur du warrant, et sur le warrant par le porteur de la cédule.

„§. 3. Si l'échéance est à un jour férié légal, elle est prolongée jusqu'au lendemain."

„Art. 7. Le warrant séparé de la cédule vaut à l'égard des tiers de bonne foi, titre de gage pour toute la valeur de la marchandise s'il n'indique pas le montant de la somme dont il garantit le payement.

„Art. 8. §. 1. Le débiteur et le tiers porteur de la cédule, obligés de payer, par l'exercice du privilège du warrant, une somme supérieurre à celle qu'ils doivent, ont un recours, pour la différence dont ils sont lésés, contre celui qui a abusé du warrant.

„§. 2. Le tiers porteur de la cédule a de plus un recours solidaire entre les endosseurs antérieurs de ce titre."

Der warrant und die cédule sind, wie auch das französische

Gesetz bestimmt, durch Indossament übertragbar. Dieses kann auch Blankoindossament sein, dem die gleichen Wirkungen, wie einem regelmässigen Indossament zukommen; d. h. versehen mit der Unterschrift desjenigen, auf dessen Namen sie ausgestellt sind, können diese Scheine von Hand zu Hand gehen und dem Cessionar alle durch sie bedingten Rechte übertragen.

Das Indossament der cédule und des warrant, welch letzterer mit der Auslieferungsordre versehen sein muss, gibt dem Inhaber das Recht, frei über die Waare zu verfügen. Es bedeutet also Uebertragung des Eigenthums auf den Inhaber und liefert namentlich den Beweis der geleisteten Zahlung.

Der warrant gibt in den Händen des Inhabers einen Pfandrechtstitel auf die Waare. Er erlangt dadurch das Recht, die Bezahlung der Summe, die er auf die Waare vorgestreckt hat, zu verlangen, sofern die Summe nicht den Betrag überschreitet, der auf dem warrant genannt ist.

Indem der Schuldner auf dem warrant seine Schuld nebst deren Verfalltag angibt, begrenzt er damit den Betrag, für den er überhaupt umgesetzt werden kann; hat er diese Vorsicht nicht gebraucht, so ist er genöthigt, dem dritten Besitzer die Summe zu bezahlen, die dieser auf den Schein vorgestreckt hat, ebenso unter Vorbehalt des Regressrechtes gegen den Cessionar, der mit dem Warrant Missbrauch getrieben hat, indem er ihn für eine höhere Summe umgesetzt hatte, als wozu er das Recht hatte.

Die cédule getrennt vom warrant gibt dem Inhaber das Recht über die Waare zu verfügen, unter Vorbehalt der durch den warrant erworbenen Pfandrechte. In diesem Fall liegt ein Creditkauf vor. Der Käufer ist den ganzen Kaufpreis oder doch einen Theil davon schuldig geworden. Will er an der auf dem warrant genannten Schulforderung abbezahlen, so wird er diess auf demselben bemerken und dadurch eben wieder den Betrag bestimmen, für welchen derselbe allein umgesetzt werden darf. Ist der warrant aber bereits verkauft, so wird der Käufer in wohlverstandenem Interesse solange nichts bezahlen, als bis ihm der warrant vorgezeigt wird. In demselben Falle befinden sich die Käufer eines Grundstücks etc., die vor Bezahlung des Kaufpreises sich darüber Gewissheit verschaffen müssen, ob dasselbe mit Hypotheken etc.

belastet ist. Wenn er sodann bei Vorzeigung des warrant in Folge des Privilegiums, das derselbe geniesst, genöthigt ist, mehr zu bezahlen, als er schuldig ist, so hat er eben wieder den Regress gegen den, der Missbrauch mit dem Schein getrieben hat; weiterhin sind aber alle vorhergehenden Indossanten der cédule solidarisch dafür haftbar. (Art. 7 u. 8.)

Aus dem Ganzen geht hervor, dass der Cessionar der cédule, der zugleich den mit der Auslieferungsordre versehenen warrant in Händen hat, Eigenthümer der Waare ist und in Folge dessen frei über die Waare verfügen kann, sofern nicht aus dem Inhalt der Scheine hervorgeht, dass der Cedent ihm nicht alle Rechte auf die Waare habe übertragen wollen. Der Inhaber des warrant ist nur dann gehalten, denselben auszuliefern, wenn seine durch den warrant garantirte Schuldforderung bezahlt ist, sofern nicht der Betrag derselben die auf dem Scheine genannte Summe überschreitet.

„Art. 9. La transmission des warrants et des cédules qui n'a pas été portée sur les livres, régulièrement tenus, du cédant ou du cessionnaire, est présumée, en cas de faillite, avoir eu lieu postérieurement à l'époque où elle pouvait être valablement faite.

Art. 3 bestimmt, dass warrant und cédule mit dem Datum versehen sein sollen. Die Indossamente der genannten Scheine sollen nun unter demselben Datum in die regelmässig geführten Bücher des Cedenten sowohl als des Cessionärs eingetragen werden. Ist diess nicht geschehen, so spricht im Falle eines Concurses die Präsumtion dafür, dass die Indossirung nach Ausbruch desselben geschehen sei, unbeschadet des Gegenbeweises. Dagegen genügt die Eintragung des Indossaments in eines der genannten Bücher, um die angeführte Präsumtion umzustossen.

„Art. 10. §. 1. Le tiers porteur du warrant est tenu, sous peine de tous dommages et intérêts, de remettre, même avant l'échéance stipulée, au premier souscripteur ledit titre dûment acquitté ou endossé, contre la somme qui lui est due.

„§. 2. Le premier souscripteur de la cédule est tenu, même avant l'échéance de ce titre, de remettre, contre le payement du solde et sous peine de dommages et intérêts, au tiers porteur de la cédule, le warrant ordre de délivrance signé de lui.

„§. 3. Les cessionnaires successifs du warrant séparé de la cédule sont tenus de se faire connaître au premier souscripteur, par lettre chargée, au plus tard dans les vingtquatre heures de la transmission, sons peine de tous dommages et intérêts. Cette lettre indique la teneur de l'endossement.

„Art. 11. §. 1. Si les parties ne sont pas d'accord sur les conditions du payement, l'emprunteur et le tiers porteur de la cédule sont autorisés, après mise en demeure de la partie en cause, à déposer la somme due sur le warrant entre les mains du receveur des consignations du ressort où les titres ont été levés.

„§. 2. Il leur est délivré un récépissé de cette consignation. Ce récépissé tient lieu du warrant acquitté, ou revêtu du l'ordre de délivrance.

„§. 3. Le tiers porteur du warrant et le vendeur ont respectivement leur recours sur la somme consignée.

„§. 4. Si le porteur du warrant n'est pas connu, la somme à déposer est égale à la valeur de la marchandise, estimée par experts nommés par le tribunal de commerce. Le président du tribunal de commerce peut autoriser l'ayant droit à retirer la somme qui lui est due le lendemain de l'échéance de sa créance."

Wie oben schon erwähnt, kann der Deponent seine Waare nur gegen Vorzeigung des warrant und der cédule zurückziehen. Den warrant erhält er aber nur, wenn er den Schuldbetrag bezahlt hat. Für diese Forderung ist ein Verfalltag festgesetzt. Der vorliegende Artikel gibt nun sowohl dem ursprünglichen Schuldner, der die cédule in Händen hat, als dem jeweiligen Inhaber derselben das Recht, selbst vor dem Verfalltage die schuldige Summe zu bezahlen.

Dieselbe Bestimmung enthält das französische Gesetz, das jedoch, wenn der Warrant-Inhaber bekannt ist, einen Abzug der Zinsen bis zum Tag der Zahlung unter weiterer Hinzurechnung von 10 Tagen gestattet.

Die Bedingungen, unter welchen der warrant in der angeführten Zeit zurückgegeben werden muss, sind schon oben bei Besprechung des Artikel 3 erwähnt.

Weigert sich der Inhaber des warrant, denselben herauszu-

geben, oder sind die Parteien über die Höhe der Forderung nicht einig, so können der Schuldner sowohl als der dritte Besitzer der cédule die Summe da niederlegen, wo die Scheine ausgestellt wurden. Darüber wird ihnen ein Empfangsschein ausgestellt, mittelst dessen sie die Auslieferung der Waare verlangen können.

In Folge der Zulassung des Blankoindossaments kann aber der Betrag der Forderung sowohl, als der Verfalltag nicht bekannt sein. In diesem Falle bestimmt das Gesetz, dass die dabei interessirten Parthieen das Recht haben, durch das zuständige Gericht Sachverständige ernennen zu lassen, die den Werth der Waare einschätzen. Die zu deponirende Summe wird in diesem Falle dem vollen Werthe der Waare gleichkommen.

Um in dem Falle, dass der Inhaber des warrant unbekannt ist, die Nachforschung nach demselben zu erleichtern, bestimmt der §. 3 des Art. 10, dass jeder Cessionar des warrant, der getrennt von der cédule circulirt, innerhalb der ersten 24 Stunden sich demjenigen, der den warrant zuerst unterschrieben hat, durch recommandirte Briefe zu erkennen zu geben habe nebst Angabe der darauf geliehenen Summe und des Verfalltags. Durch vorliegende Bestimmung soll dem Missbrauch, der möglicherweise durch Zulassung des Blankoindossaments getrieben werden wird, vorgebeugt werden.

„Art. 12. §. 1. Le tiers porteur de la cédule, qui n'en a pas payé ou consigné le solde dans le delai fixé, perd, par le fait même de l'échéance, tout droit à la marchandise et à la somme versée en à-compte.

„§. 2. Il est libéré de toutes autres obligations envers le vendeur, à moins de convention contraire.

„§. 3. Dans le cas prévu par le §. 1 le vendeur peut s'adresser au président du tribunal de commerce, qui, l'acheteur entendu ou dûment appelé, autorise soit la délivrance d'une nouvelle cédule, soit le retrait de la marchandise, si le warrant, dûment acquitté ou endossé, lui est représenté par le vendeur.

„§. 4. Celui-ci établit, par toutes preuves commerciales, que le terme du payement de solde est échu."

Der dritte Besitzer der cédule ist gehalten, die Kaufsumme, die zwischen dem ursprünglichen Verkäufer und Käufer stipulirt ist,

am Verfalltag zu bezahlen. Thut er es nicht, so verliert er durch Ablauf der Frist an und für sich, also ohne dass ein richterlicher Spruch dazu nöthig wäre, sowohl seine Rechte auf die deponirte Waare, als auch auf eine etwaige Abschlagszahlung, er ist aber auch von allen Verpflichtungen gegen den Inhaber des warrant befreit. Diese Bestimmung, setzt der Kammerbericht hinzu, soll der Speculationswuth Zügel anlegen.

„Art. 13. §. 1. A défaut de payement ou de consignation à l'échéance du warrant, le tiers porteur de ce titre peut, dans les vingtquatre heures de la mise en demeure signifiée à l'emprunteur, et en s'adressant par requête au président du tribunal de commerce, obtenir l'autorisation de faire vendre les marchandises engagées, soit publiquement soit de gré à gré, au choix du président.

„§. 2. Cette autorisation est accordée non obstant toute convention intervenue entre les endosseurs et cessionnaires successifs de la cédule, soit antérieurement, soit posterieurement à la negociation du warrant.

„Art. 14. §. 1. L'ordonnance du président ou du juge qui le remplace est susceptible d'opposition, endéans les trois jours de sa signification à l'emprunteur; si non l'ordonnance est definitive et en dernier ressort.

„§. 2. Le jugement rendu sur cette opposition est susceptible d'appel endéans les huit jours de la signification faite à la partie succombante, si le prêt excède 2000 francs.

„§. 3. L'ordonnance ou le jugement sont de plein droit executoires, sans caution, nonobstant l'opposition ou l'appel.

„Art. 15. §. 1. Les délais fixés par les deux articles précédents ne sont pas susceptibles d'être augementés à raison des distances.

„§. 2. Si le debiteur n'est pas domicilié ou s'il n'a pas fait élection de domicile dans la commune où les marchandises sont déposées, la mise en demeure et la signification sont valablement faites au greffe du tribunal de commerce du ressort.

„Art. 16. §. 1. L'exercice des droits conférés au créancier gagiste, par les art. 13, 14 et 15 n'est suspendu ni par la faillite, ni par l'état du sursis, ni par décès du débiteur.

„§. 2. L'art. 2074 du Code civil n'est pas applicable au warrant, séparé de la cédule."

Der Artikel, der hier zunächst das meiste Interesse bietet, ist der Art. 13. Er legt dem Gläubiger die Pflicht auf, sich an den Richter zu wenden, um durch seine Vermittlung die Waare dem Verkauf aussetzen zu lassen. Nur der betreffende Richter hat das Recht, die Erlaubniss hiezu zu ertheilen. Diese Bestimmung soll den Schuldner vor Missbrauch schützen. Dem Richter ist hiebei nicht das Recht in die Hand gegeben, den Verkauf der Waare überhaupt zu verhindern, sondern er hat nur zu untersuchen, ob alle Bedingungen erfüllt sind, um executorisch vorgehen zu können. Immerhin ist aber der Willkühr grosser Spielraum gelassen, wie denn auch das französische Gesetz Art. 8 alle gerichtliche Formalitäten verbannt aus dem im Bericht ausgesprochenen Grunde, um Kosten und Verzögerungen zu vermeiden. Die achttägige Frist, die das genannte Gesetz dem Schuldner zuerkennt, reicht hin, um die Magazinsverwaltung, bei der die Waaren deponirt sind, in Stand zu setzen, die etwa nöthigen Schritte zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten zu thun.

Der Art. 13 des belgischen Gesetzes lässt die richterliche Autorisation zum Verkauf der Waare auch dann zu, wenn der Verfalltermin des warrant nicht der gleiche ist, wie der der cédule. Die Sache ist einfach; wenn der Termin, der auf der cédule genannt ist, vor dem des warrant abläuft, so werden die Rechte des Inhabers der cédule, für den die Verpflichtung zur Bezahlung der durch den warrant garantirten Schuldforderung mit Ablauf des Termins vorliegt, in keiner Weise verletzt.

Anders gestaltet es sich, wenn die cédule erst nach dem warrant verfällt. Hier soll der Inhaber der cédule auch dann zur Bezahlung der betreffenden Kaufsumme, resp. zum Verkauf der Waare gezwungen werden können, wenn der in der cédule genannte Termin noch nicht abgelaufen ist. Das Gesetz stellt hier die Rechte des Warrantbesitzers, also des Pfandgläubigers, höher als die des Käufers, resp. Schuldners, und zwingt daher den Käufer der cédule, wenn der Verfalltermin des warrant auf derselben nicht genannt ist, sich zuerst über den Verfalltag des

warrant zu vergewissern, damit so ein späterer Termin für die cédule wegen der nachtheiligen Folgen unmöglich gemacht wird.

„Art. 17. Le créancier est payé de sa créance sur le prix, directement et sans formalité de justice, par préférence à tous créanciers, sans autre déduction que les sommes dues pour le récouvrement: 1° des droits de douane et accises dus par la marchandise; 2° du frêt, conformément à l'art. 307 du Code de commerce, des frais de vente, de magasinage, et des sommes avancées pour la conservation de la marchandise."

Aehnlich dem Art. 8 des französischen Gesetzes beschränkt der vorliegende Artikel die zulässigen Abzüge auf ein Minimum. Sie über ein bestimmtes, durch die Natur der Sache gebotenes Mass auszudehnen, hiesse das Recht des Pfandgläubigers illusorisch machen.

„Art. 18. La somme excédant celle qui est due au porteur du warrant est remise à l'emprunteur, contre réprésentation de la cédule ou justification de non-payement de solde à l'échéance de celle-ci, conformément à l'art. 12; si non, elle est déposée aux mains du réceveur des consignations pour être affectée, s'il y a lieu, au remboursement de l'à-compte versé par le porteur de la cédule."

Der Betrag, der nach Realisirung der Waare die Schuldforderung übersteigt, wird in dem Falle der durch das Gesetz bestimmten Behörde übergeben, wenn der Verfalltermin der cédule ein späterer ist, als der des warrant, der ja in diesem Fall dem Inhaber der cédule keineswegs zur Last gelegt werden kann, dass er eine Schuld noch nicht bezahlt hat, die zu bezahlen er noch gar nicht verpflichtet war.

„Art. 19, § 1. Le tiers porteur du warrant a un récours contre l'emprunteur et les endosseurs signataires, qui sont tenus solidairement.

„§ 2. Il ne peut l'éxcercer qu'après avoir fait valoir ses droits sur la marchandise ou sur l'indemnité d'assurance, et en cas d'insuffisance.

„§ 3. Les délais fixés par les articles 165 et suivants du Code de commerce, pour l'éxercice de l'action contre les endos-

seurs, ne courent que de jour où la vente de la marchandise est realisée.

„§ 4. Le porteur du warrant perd, en tout cas, son recours contre les endosseurs, s'il n'a pas fait procéder à la vente dans les trente jours, qui suivent la date de la mise en demeure."

Ueber den Regress ist bei Art. 6 des französischen Gesetzes gesprochen worden. Die Verhältnisse sind hier ganz dieselben. Diess trifft auch bei den Bestimmungen zu, dass der Zahlungspflichtige den Regress verliert, wenn er nicht binnen 30 Tagen nach der Zahlungs-Aufforderung den Verkauf veranlasst hat, und dass die im Gesetz festgesetzten Fristen zur Anbringung der Klage erst von dem Tage an laufen, an welchem der Verkauf der Waare bewirkt worden ist.

Der Regress, den der Warrant-Inhaber gegen den Indossanten hat, ist eine starke Garantie für denselben und kann den Werth dieser Scheine nur steigern.

„Art. 20. Les porteurs de warrants et de cédules ont et perdent, sur les indemnités d'assurance dues, les mêmes droits et privilèges que sur la marchandise assurée."

Entsprechend den Wünschen des Handelsstandes ist auch hier wie im französischen Gesetze von einer Verpflichtung, die Waare, ehe sie deponirt wird, zu versichern, Umgang genommen; der vorliegende Gesetzes-Artikel spricht sich nur ganz allgemein aus.

Die weiteren Artikel des belgischen Gesetzes, die in „section II" zusammengefasst sind, enthalten verschiedene Bestimmungen. Das Wesentliche daraus ist das Verfahren beim Verlust eines der Scheine. Die Procedur ist folgende:

Geht ein warrant oder cédule verloren, so hört das betreffende Besitzdocument auf gültig zu sein, sobald diejenige Person, die dasselbe ausgestellt hat, davon benachrichtigt ist. In diesem Fall kann der Berechtigte kraft eines Befehls des Handelsgerichts-Präsidenten nach Ablauf der 30 Tage, vom Tage der letzten Ankündigung des Verlusts gerechnet, ein Duplicat des betreffenden Scheins erhalten, wenn er sein Eigenthum nachweist, bis zum Ablauf von 8 Tagen nach Verfall des Depositums Caution stellt und nachfolgende Formalitäten erfüllt:

1) eine Bekanntmachung veröffentlichen lässt, die den Tag, die Nummer und den Gegenstand des warrant oder der cédule, sowie den Namen der Person, welche dieselben ausgestellt hat, enthält,

2) eine schriftliche Aufforderung an denjenigen richtet, der das Document ausgestellt hat, und demselben ein Exemplar des Anschlags und der die Ankündigung enthaltenden Zeitung beifügt.

Nach der oben genannten Frist von 30 Tagen gehen die betheiligten Dritten jedes Regresses gegen den Aussteller des Duplicats verlustig, vorbehältlich der Klage gegen denjenigen, der unbefugter Weise über die Waare, resp. die consignirte Summe verfügt.

Eine weitere Frage, die von grossem Interesse ist und bei Besprechung des französischen Gesetzes schon kurz berührt wurde, ist die Escontirung des warrant.

Grundbedingung des ganzen Warrant-Systems ist, dass man mit nicht allzugrosser Mühe mittelst des warrant als Repräsentant der deponirten Waare Geld geliehen erhält. Ist dies nicht, oder nur unter sehr lästigen Bedingungen möglich, so ist das ganze Gesetz ein todter Buchstabe.

Das vorliegende belgische Gesetz musste diese Erfahrung machen. Denn während die Bank von Frankreich und ihre Filiale namentlich in Havre, Marseille für Hunderte von Millionen Francs jährlich warrants escontirt, verweigert das einzige grosse Creditinstitut in Belgien, die banque nationale, die Annahme derselben, trotzdem dass es ihr statutenmässiger Beruf ist, Industrie und Handel zu unterstützen. Sie stützt sich hiebei auf Art. 9 ihrer Statuten, der so lautet: „Ne sont escomptées que les effets à ordre timbrés ayant une cause réelle échéant au plus tard dans les cent jours et garantis par trois signatures solvables. Pourra tenir lieu de troisième signature un gage en warrant, ou en marchandise suffisant pour répondre de la totalité de la créance."

Einem später gefassten Beschluss gemäss soll das Handelspapier, dem an Stelle der dritten Unterschrift ein warrant angehängt sein kann, einen andern Entstehungsgrund haben, als der warrant selbst.

Die Gründe, die die Bank für ihre Handlungsweise anführt, sind folgende:

Die Bank soll stets nur solche Werthe besitzen, die jeder Zeit und ohne Kosten umgesetzt werden können. Die Art. 13, 14 und 19 des Gesetzes vom 18. November 1862 hindern sie aber daran, die warrants rasch realisiren zu können, da einmal richterliche Intervention nöthig ist, ferner der Ausspruch des Richters eine Appellation zulässt, und endlich der Regress gegen die Schuldner resp. die Indossanten erst genommen werden kann, nachdem man seine Rechte auf die Waare geltend gemacht hat und im Falle der Unzulänglichkeit des Erlöses.

Die richterliche Intervention bringt Kosten und Zeitverlust mit sich; ihre Nachtheile werden noch durch das Appellationsrecht gesteigert; denn gibt man auch zu, dass die Appellation meist ohne Erfolg sein werde, und dass nicht blos Chikane das Motiv zu deren Einlegung ist, so wird es doch stets im Interesse des Betheiligten liegen, dadurch Zeit zu gewinnen. Nimmt man an, dass die Fonds der Bank dadurch einen immobilen Charakter annehmen, anstatt ihrer Bestimmung gemäss stets circulationsfähig zu sein, dass ferner in Zeiten von Krisen der Werth der Waaren sinkt und dadurch bedeutende Verluste herbeigeführt werden können, so haben wir die Haupteinwände gegen die Escontirung der warrants durch die banque nationale, die darauf besteht, dass sie kraft ihrer Statuten den warrant nur annehmen könne an Stelle der dritten Unterschrift eines selbstständigen Handelspapiers, nicht wie Art. 11 des französischen Gesetzes es bestimmt, als Handelspapier selbst.

Untersuchen wir, wie weit die Einwände begründet sind:

Es ist nicht zu läugnen, dass die richterliche Intervention und das Appellationsrecht Geld- und Zeitverlust mit sich bringen und dass sie besser nach dem Vorbild des französischen Gesetzes aus dem vorliegendan Gesetze weggeblieben.

Dagegen würde das Verlangen, vor Geltendmachung seiner Rechte auf die Waaren eine persönliche Klage gegen Schulden der Indossanten zu haben, das ganze System umstossen und demselben den realen Charakter gänzlich nehmen. Wendet man aber ein, dass die Bank schliesslich nicht Mittel genug fände, den

Nachfragen zu genügen, so lässt sich darauf erwidern, dass es ja in ihrer Macht stände, den Zinsfuss zu erhöhen und dadurch ihre Kassen wieder zu füllen. Vor Verlusten durch Entwerthung der Waare besonders in Zeiten der Krisen ist die Bank stets dadurch geschützt, dass sie eben nur 50 und 60 % des Werthes der Waare leiht.

Fasst man dieses alles zusammen, so wird man wohl zu dem Resultat kommen, dass gewiss eine grössere Sicherheit in einem reellen Waarenwerth, als in drei selbst anerkannt guten Unterschriften liegt, dass aber in einem guten Gesetze stets Vorsorge getroffen sein muss, dass im Falle der Insolvenz alle lästigen Formalitäten beim Executionsverfahren ängstlich vermieden werden müssen.

Eine einfache Verweigerung der Annahme von Seiten der Bank ist, wie schon oben bemerkt, die Klippe, an der das so nützliche Institut stets scheitern muss.

Dem vorliegenden Gesetze folgte ein Ministerialdekret vom 21. Nov. 1862, das, von wenig allgemeinem Interesse, nur diejenigen Punkte recapitulirt, die für die Anwendung des Gesetzes von Seiten der Staatsbehörden wesentlich sind, also namentlich soweit es den Zoll von den in den allgemeinen Waarenhäusern deponirten Waaren betrifft.

D. Das schweizerische Recht.

Die Ueberschrift des vorliegenden Abschnitts entspricht nicht vollkommen dessen Inhalt und ist nur der Gleichartigkeit wegen gewählt worden. Denn wie schon oben erwähnt, ist der Entwurf eines schweizerischen Handelsrechts, in dem die warrants in einem besonderen Theil behandelt sind, nicht angenommen worden.

Ein gleiches Schicksal hatte ein St. Galler Gesetzesentwurf, der dem bestehenden Baseler Gesetze vollständig als Grundlage dient. Selbst in dem Falle, wenn alle drei Gesetzesentwürfe in Kraft wären, müsste es überflüssig erscheinen, alle aufzuführen, da sie bis auf wenige mehr unwesentliche Punkte fast gleichen Inhalts sind mit der einzigen Ausnahme, dass der St. Galler Entwurf den Stoff etwas ausführlicher behandelt.

Das Genfer Gesetz vom 5. Januar 1859 kommt hier desswegen nicht in Betracht, weil es seiner abweichenden Voraussetzungen wegen keinerlei Vergleichspunkte darbietet.

So haben wir es nur mit dem Baseler Gesetz zu thun, das in Nachfolgendem näher besprochen werden soll.

Das Baseler Gesetz vom 21. März 1864.

„§. 1. Rohstoffe und Kaufmannsgüter aller Art, welche in den hiefür bestimmten öffentlichen Lagerhäusern deponirt werden, können unter den nachfolgenden Bestimmungen durch einfaches Indossament von Titeln verkauft und verpfändet werden."

Das Hauptmoment des gegenwärtigen Gesetzes ist in der allen übrigen analogen Bestimmung enthalten, dass die neugeschaffenen Titel durch Indossament übertragbar sein sollen. Diess findet jedoch nur mit Beschränkung auf diejenigen Waaren Anwendung, welche in den hiefür bestimmten öffentlichen Lagerhäusern gelagert werden. Für die Sicherheit der warrants wurde es wie in Frankreich, so auch hier als eine Hauptbedingung angesehen, dass sie nur von öffentlich autorisirten Anstalten ausgegeben werden sollten, die die nöthige Garantie für die Aufbewahrung der Waare dadurch bieten, dass sie zu keinen andern Geschäften als denjenigen, die mit dem vorliegenden Zweck in enger Verbindung stehen, berechtigt sind.

„Art. 2. Dem Deponenten der Waare wird ein Lagerschein ausgestellt, welchem ein Warrant (Pfandschein) beigefügt ist. Beide Titel sind zusammenhängend, jedoch so, dass sie getrennt werden können."

Die Bestimmung, dass beide Scheine zusammenhängend sind, bildet ein Hauptkennzeichen dieses Systems. So lange beim Verkauf einer Waare, beziehungsweise beim Indossament des Lagerscheins der warrant noch angehängt ist, so ist dies der Beweis, dass die Waare nicht belastet ist, und umgekehrt, wenn der Pfandschein abgetrennt ist, dass eine Verpflichtung darauf haftet. Es weiss der Käufer einer Waare somit sofort, auf was er sich einlässt. (Motive zum Baseler Gesetz.)

Es versteht sich von selbst, dass, wenn die Scheine nicht

zusammenhängend sind, eine Nichtigkeit derselben trotzdem nicht vorliegt.

„§. 3. Die Lagerscheine, sowie die Warrants (Pfandscheine) sollen enthalten:

die gleiche Register-Nummer;

Namen, Stand und Wohnort des Deponenten;

die Beschreibung der Waare nach Art, Zeichen, Anzahl, Gewicht oder Maass;

das Datum der Ausstellung;

die Unterschrift des hiezu bestellten Lagerhausbeamten."

Die Frage, ob der hier angegebene Inhalt der Scheine zu den Essentialia gehöre, mit dem sie stehen und fallen, scheint dahin beantwortet werden zu sollen, dass die genannte Vorschrift mehr administrativer Natur ist, da auch das Gesetz den Ausdruck gebraucht „sollen enthalten" und nicht „müssen enthalten". So gehört die gleiche Registernummer rein nur zu einer geordneten Geschäftsführung und ebenso ist das Datum der Ausstellung der Scheine unwesentlich, da ja nur der Tag, an dem der betreffende Schein umgesetzt wird, von Bedeutung sein kann.

„§. 4. Beide Titel können zusammen oder getrennt durch Indossament übertragen werden.

Die Indossamente müssen datirt sein.

Das erste Indossament des vom Lagerschein getrennten Warrants muss überdiess enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Darleihers;

b) den vollen Betrag der Pfandsumme an Kapital und Zinsen bis zum Verfalltag;

c) den Verfalltag.

Dieses erste Indossament muss wörtlich in die Stammregister des Lagerhauses eingetragen und die Einschreibung von dem Lagerhausbeamten auf dem Lagerschein und dem Warrant unterschriftlich bescheinigt werden."

Die Bestimmung über die Eintragung des ersten Indossaments ist gleichbedeutend mit der des französischen Gesetzes. Neu ist dagegen der zweite Absatz des §. 4, dass der Lagerhausbeamte die Einschreibung auf den Scheinen beurkunden muss. Diess ist

von besonderem Werth für den Erwerber des Pfandscheins, der daraus ersieht, dass die Eintragung wirklich erfolgt ist.

Fehlt beim ersten Indossament eines der im Gesetze erwähnten Erfordernisse, so ist dasselbe ungültig und in Folge dessen auch die folgenden Indossamente, da sie keine Grundlage haben. (Motive zu dem schweizerischen Entwurf eines allgemeinen Handelsrechts.)

„§. 5. Der Lagerschein gibt dem rechtmässigen Inhaber das Recht, über die Waare zu verfügen.

Ist der Lagerschein jedoch ohne anhängenden Warrant übertragen, so ist der Indossatar gehalten, falls er über die Waare verfügen will, die durch den Warrant gesicherte Summe zu bezahlen.

Der laut §. 4 in die Register des Lagerhauses eingetragene Warrant gibt dem rechtmässigen Inhaber Faustpfandrecht an der betreffenden Waare."

„§. 6. Der Inhaber des vom Warrant getrennten Lagerscheins hat das Recht, die Verpfändung vor dem Verfalltag zu lösen."

Ist der Inhaber des Warrants nicht bekannt oder nicht anwesend, oder geht derselbe mit dem Schuldner über die Bedingungen der Rückzahlung nicht einig, so ist der Betrag der Pfandsumme bei der Lagerhausverwaltung zu deponiren, worauf die freie Verfügung eintritt.

Uebereinstimmend hiemit sind die betreffenden Artikel des französischen Gesetzes. Will der Erwerber des Lagerscheins über die Waare verfügen, während in dritter vielleicht unbekannter Hand der warrant sich befindet, so hat er das Recht, jederzeit durch Erlegung der verpfändeten Summe an die Lagerhausverwaltung die Waare zu befreien. Da aber hiebei der Warrantinhaber nicht um seinen Willen befragt wird, so ist es billig, dass ihm die Zinse bis zum Verfalltag bezahlt werden.

„§. 7. Wenn der Betrag der Pfandsumme am Verfalltage weder vom Inhaber des Lagerscheines, noch vom ersten Pfandschuldner bezahlt wird, oder nicht vorher deponirt worden ist, so muss der Warrant bis spätestens im Laufe des folgenden Werktages durch einen Notar bei dem ersten Pfandschuldner protestirt werden. Wird die Zahlung nebst Verzugszinsen und Protestkosten nicht freiwillig innerhalb acht Tagen nach diesem Proteste gelei-

stet, so kann der Inhaber des Warrant alsdann die sofortige öffentliche Versteigerung der Waare verlangen."

Der Modus der Versteigerung, sowie die dazu bestimmten Tage werden durch Verordnung festgesetzt.

Auch hier sind, wie im französischen Gesetze, alle gerichtlichen Formalitäten verbannt; die Versteigerungsbefugniss tritt hier gesetzlich als Folge der Nichtbezahlung der verpfändeten Schuldsumme auf. Dadurch allein ist, wie schon oben erwähnt, eine sichere und rasche Realisirung des Pfands ermöglicht.

„§. 8. Wenn der Inhaber des Warrant von dem ersten Pfandschuldner Zahlung erhalten hat, so kann letzterer acht Tage nach dem Verfalltage und ohne weitere Notifikation an den Inhaber des Lagerscheines ebenfalls den in §. 7 angeordneten Verkauf der Waare fordern."

Der erste Pfandschuldner, der die Schuldforderung am Verfalltage bezahlt hat, tritt an die Stelle des Inhabers des Warrant und hat also namentlich das Recht, die deponirte Waare ganz ebenso, also ohne Formalität, ja selbst ohne den Inhaber des Lagerscheins davon benachrichtigen zu müssen, der Versteigerung auszusetzen.

„§. 9. Aus dem Erlös der Waare wird nach Abzug der Versteigerungskosten und der statutarischen Lagerhausspesen unter Zurücksetzung aller andern Ansprüche die dargeliehene Summe an Kapital, Zinsen und Prozesskosten an den Inhaber des Warrant herausbezahlt.

Ergibt sich ein Mehrerlös, so fällt derselbe dem Inhaber des Lagerscheines, resp. seiner Masse anheim, im Falle von Abwesenheit oder Unbekanntsein desselben wird der Ueberschuss bei der Lagerhausverwaltung zu seinen Handen deponirt."

Die Worte „unter Zurücksetzung aller andern Ansprüche" beziehen sich auf eine etwaige vorhergehende Verpfändung oder auf die Ansprüche einer Concursmasse. Es soll auch hier der gutgläubige Besitzer bestmöglichst geschützt werden.

„§. 10. Im Fall von Mindererlös hat der Inhaber des Warrant bis zu vollständiger Befriedigung den Regress gegen die Vormänner nach den Bestimmungen der Wechselordnung vom 30. April 1863.

Dieser Regress beginnt mit dem Versteigerungstag."

Derselbe geht jedoch verloren, wenn die Versteigerung nicht binnen 30 Tagen nach dem Protest stattfindet.

„§. 11. Die Inhaber von Lagerscheinen und Warrants haben sowohl bei Verlust als bei Beschädigungen der Waare, namentlich in Brandfällen, die gleichen Ansprüche auf zu leistende Entschädigungen und Vergütungen, wie vorher auf die Waare selbst."

Es kann hier auf die vollständig analogen Bestimmungen des französischen Gesetzes Bezug genommen werden, die schon oben näher erörtert wurden.

„§. 12. Wer einen Lagerschein oder warrant verloren hat, kann, wenn er sich über seine Berechtigung beim Civilrichter ausgewiesen und gehörige Sicherheit geleistet hat, von der Lagerhausdirektion ein Duplicat erhalten."

Hiezu erschien zum Zweck der Ausführung des Gesetzes eine Verordnung vom 27. April 1864.

Die Bestimmungen, die uns hier am meisten interessiren, beziehen sich auf die Theilung des Lagerscheins in verschiedene Loose je nach Bedarf; auf die Verpflichtung der Hinterlegung einer Caution im Falle des Verlusts eines Lager- oder Pfandscheins, deren Höhe die Lagerhausverwaltung zu bestimmen das Recht hat. Der Austritt einer deponirten Waare aus den docks wird an die Bedingung der Uebergabe des Lagerscheins und des quittirten Warrant, resp. der Deponirung des schuldigen Betrags geknüpft.

Ueber das Indossament sagt die Verordnung wörtlich:

„Die Lagerhausverwaltung ist gehalten, nicht nur von dem gesetzlich vorgeschriebenen ersten Indossament des warrant, sondern auch auf Verlangen der Indossatare von den Indossamenten der Lagerscheine und den spätern Indossamenten der warrants Vormerkung im Stammregister zu nehmen."

Der Antrag auf Versteigerung der Waare bei mangelnder Zahlung geschieht an die Lagerhausverwaltung unter Beilegung des protestirten Warrant und unter Bezeichnung des Verkaufstags innerhalb der gesetzlich festgesetzten Monatsfrist. Die Versteigerung selbst geschieht unter der Leitung der Lagerhausdirektion durch „einen Amtmann des Civilgerichtes".

E. Das österreichische System.

Das Gesetz vom 10. Juni 1866 hat nach dem Wortlaut der Motive den Zweck, „dem Handelsverkehr diejenigen Erleichterungen zu verschaffen, welche durch die allgemeinen Zollvorschriften in's Auge gefasst sind, und dem Waarengeschäfte, sowie der Entwicklung des kaufmännischen Credits den möglichsten Vorschub zu leisten."

Es ist namentlich in den Fehler des ersten belgischen und französischen Gesetzes bezüglich der Ausgabe nur Eines Scheines zum Zweck der Eigenthumsübertragung sowie der Verpfändung gerathen, hat sich aber auch die neuesten Erfahrungen in dieser Materie, namentlich was das Verfahren bei der Execution anbelangt, zu Nutzen gemacht. Einige wichtige Fragen, wie die der Einschätzung der Waaren, des Regressrechtes, der Rechte des dritten bona fide Besitzers, der gesetzlichen Fristen im Falle der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, lässt das Gesetz ganz unbeantwortet.

Der Kürze halber sei es gestattet, nur diejenigen Paragraphen des Gesetzes zu erwähnen, die mit vorliegendem Gegenstand in Zusammenhang stehen.

Nachdem der §. 1 des Gesetzes die Nothwendigkeit der Concessionirung zur Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern durch das Handelsministerinm constatirt hat und weiterhin als wesentliche Bedingungen hiezu den Nachweis des zu dem Unternehmen nöthigen Anlagekapitals, sowie eine Sicherheitsleistung für den auf den deponirten Waaren haftenden Zoll verlangt, verbietet der §. 8, zu grösserer Garantie für den Deponenten ganz im Sinne des französischen Gesetzes, der Unternehmung von öffentlichen Lagerhäusern, für eigene Rechnung Handelsgeschäfte abzuschliessen, die mit der Geschäftsgebahrung der Lagerhäuser in irgend einer Verbindung stehen.

Das Gesetz fährt sodann fort:

„§. 10. Die Unternehmungen von öffentlichen Lagerhäusern jeder Art haben in Gemässheit des Art. 302 des allgemeinen Handelsgesetzbuches den Hinterlegern von Waaren Bestätigungen über den erfolgten Erlag auszustellen, welche den Namen, Stand

und Wohnort des Hinterlegers, den Tag des Erlages, dann genaue Angaben über die besonderen Kennzeichen, die Marke, die Menge, Art und Beschaffenheit der Werthe und für welche Zeit die Versicherung genommen wurde, enthalten müssen, aus einem fortlaufend geführten gleichlautenden Juxtabuche entnommen sind, den Namen: Lagerschein (Waarenschein, warrants) tragen und an Ordre lauten können.

„§. 11. Ausser dem Juxtabuche für die Lagerscheine hat die Anstalt auch ein Magazinsbuch zu führen, welches dieselben Angaben, wie der Lagerschein und ausser denselben auch eine Uebersicht über die Vorgänge mit der Waare, deren Abtretung und Verpfändung, Umfüllung, Ueberpackung, Theilung, theilweisen oder gänzlichen Austritt aus dem Lagerhause u. s. w. zu enthalten hat."

Die Ausgabe von Lagerscheinen ist somit für die Unternehmungen obligatorisch. Sie dienen zunächst lediglich als Quittung für die deponirte Waare und enthalten diejenigen Angaben, welche die Identität der Waaren sofort herstellen lassen. Durch die Hinweisung auf den oben S. 586 wörtlich angeführten Artikel 302 des deutschen Handelsgesetzbuches ist auch der Charakter bezeichnet, den das Gesetz dem neugeschaffenen Papiere zu geben beabsichtigte, es ist damit die Uebertragbarkeit des Scheines auf dem Wege der Indossirung analog allen übrigen Gesetzen ausgesprochen.

Aus den Worten des §. 11: „deren Abtretung und Verpfändung" geht hervor, dass, wie schon oben erwähnt, das Papier sowohl zur Eigenthumsübertragung als Verpfändung benützt werden kann. Die Inconvenienzen dieser Bestimmung sind bei Besprechung des ersten belgischen Systems S. 608 hervorgehoben worden.

„§. 12. Die Bestellung eines Pfandrechts an den lagernden Waaren kann bei den an Ordre lautenden Lagerscheinen, gleichviel ob die Forderung unter Kaufleuten aus beiderseitigen Handelsgeschäften hervorgegangen ist oder nicht, entweder

a) in Gemässheit des Artikel 309 des Handelsgesetzbuches durch die Uebergabe des indossirten Lagerscheines erfolgen, oder sie kann

b) durch den Inhalt des Indossaments besonders ersichtlich gemacht werden, indem durch dessen Wortlaut hervorgehoben wird, dass die Abtretung des Lagerscheines nicht zum Zwecke der Eigenthumsübertragung, sondern lediglich zum Behufe der Verpfändung der lagernden Waare geschehen ist.

„Jedem Betheiligten steht es frei, unter Vorweisung des Lagerscheines zu verlangen, dass eine solche aus dem Indossament ersichtliche Verpfändung von der Anstalt wörtlich in das Juxtabuch (§. 10) übertragen werde.

„§. 13. Wenn in dem Falle einer aus dem Indossament ersichtlichen Verpfändung (§. 12 b) auch der Betrag und die Verfallzeit der Pfandforderung, dann Name, Stand und Wohnort des Gläubigers angegeben und diese Angabe von dem Pfandschuldner unterfertigt ist, so steht dem Besitzer des Lagerscheines das Recht zu, sich ohne gerichtliches Verfahren im Sinne des Art. 311 des Handelsgesetzbuches und der §§. 44 und 45 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, ohne dass es einer weiteren schriftlichen Vereinbarung bedarf, aus dem Pfande zu befriedigen."

Der §. 12 unterscheidet zwei Fälle:

Die Bestellung des Pfandrechts an der lagernden Waare geschieht entweder durch einfache Uebergabe des indossirten Papiers nach Massgabe des Art. 309 des deutschen Handelsgesetzbuches, der alle in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Formalitäten bei Bestellung eines Faustpfandes an beweglichen Sachen und namentlich an Papieren, welche durch Indossament übertragbar sind, abschafft, oder aber durch Indossirung des Papiers mittelst genauer Angaben über den modus der Verpfändung, also namentlich über Betrag der Pfandforderung und ihre Verfallzeit, über Name, Stand und Wohnort des Pfandgläubigers nebst der Unterschrift des Pfandschuldners.

Wird die letztere Art der Verpfändung gewählt, so fallen bei der Execution alle gerichtlichen Formalitäten weg und zwar, entgegen der Bestimmung des Art. 311 des deutschen Handelsgesetzbuches, auch ohne schriftliche Vereinbarung hierüber. Es kann also der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzug ist, das Pfand öffentlich verkaufen lassen, oder er darf in dem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis

haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmakler oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Er hat von der Vollziehung des Verkaufs den Schuldner in Kenntniss zu setzen, und ist zum Schadenersatz verpflichtet, sofern er diese Anzeige unterlässt.

Diesen Unterschied, den das Gesetz bei Anwendung der Execution macht, also die Nothwendigkeit des gerichtlichen Verfahrens, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, sind wesentlich im Interesse der Sicherheit des Pfandschuldners eingeführt und thun der so wohlthuenden Raschheit bei der Execution keinerlei Eintrag, da es ja Jedem freisteht, die eine oder die andere Art der Verpfändung zu wählen.

Die Bestimmung, dass Jeder den Eintrag der aus dem Indossament ersichtlichen Verpfändung in das Juxtabuch verlangen kann, ist gerechtfertigt, da durch den Wegfall ihres obligatorischen Charakters die rasche Circulationsfähigkeit keineswegs Noth leidet, etwaigem Missbrauch aber, der bei der Blanko-Indossirung, besonders in Bezug auf die Höhe der Pfandforderung, stets vorkommen kann, dadurch wesentlich gesteuert wird.

„§. 14. Der gehörig legitimirte Inhaber des Lagerscheines kann, soferne er nicht nach dem besonderen Inhalte des Indossaments lediglich als Pfandgläubiger erscheint (§. 12 b) verlangen, dass die hinterlegte Waare in beliebige kleinere Parthien abgetheilt werde, und sind in diesem Falle an die Stelle des ursprünglichen Lagerscheines so viele neue Lagerscheine auszufertigen, als durch die Theilung der Waaren neue Parthien entstehen.

„§. 15. Die Anstalt darf die bei ihr hinterlegten Güter nur gegen Rückstellung des Lagerscheines und nur an denjenigen ausfolgen, welcher nach Inhalt des Lagerscheines darüber zu verfügen berechtigt ist.

„§. 16. Die Anstalt ist verpflichtet, nach der Verfallzeit der auf dem Indossament ersichtlich gemachten Pfandforderung (§. 12 b und 13) die Vornahme des executiven Verkaufs zu gestatten und ihrerseits auf jede Weise zu erleichtern. Demjenigen, welcher die lagernde Waare bei einem durch den Pfandgläubiger bewirkten Verkaufe erstanden hat, darf die Anstalt dieselbe nur ausfolgen:

1) gegen Vorzeigung der Verkaufsnote, und
2) so weit der Erlös reicht:
   a) nach Bezahlung der auf der Waare lastenden Zölle, Gebühren, Lagerzinsen und Spesen und nach Tilgung der auf der Waare nach Inhalt des Lagerscheines pfandweise haftenden Forderungen; sowie
   b) gegen die Quittung des Hinterlegers der Waare oder seiner ausgewiesenen Rechtsnachfolger über die erfolgte Restbezahlung oder gegen den Nachweis des gerichtlichen Erlages dieses Restes."

Durch die Worte des Art. 16. 2: „soweit der Erlös reicht", ist der reale Charakter der vorliegenden Crediteinrichtung ausgesprochen; denn es ist hier nirgends davon die Rede, dass im Falle eines Mindererlöses die Person des Pfandschuldners besonders in Mitleidenschaft gezogen werden könne, sondern die schuldige Summe ist lediglich basirt auf die in dem Lagerscheine näher beschriebene Waare. Die Abzüge, die von dem Erlöse gemacht werden dürfen, sind die gleichen, wie sie alle übrigen obengenannten Gesetze zulassen; sie beschränken sich auf die mit der deponirten Waare in engem Zusammenhange stehenden Kosten.

Der letzte Paragraph des vorliegenden Gesetzes handelt vom Amortisationsverfahren; die Bestimmung, dass schon vor Erlassung des Erkenntnisses gegen gehörige Sicherheitsleistung über die Waare disponirt werden kann, ist dem Zweck vollständig entsprechend.

„§. 17. Ist der Lagerschein in Verlust gerathen, so hat die Anstalt demjenigen, zu dessen Gunsten die gerichtliche Amortisation desselben (Art. 305 des Handelsgesetzbuches) erfolgt ist, auf Verlangen einen neuen Lagerschein auszustellen."

Schon nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und bevor das Amortisationserkenntniss verflossen ist, kann das Gericht dem Amortisationswerber gegen Nachweis der vollen Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zur Behebung der Waare aus dem Lagerhause ertheilen.

V. Ueber die docks-entrepots.

a) Allgemeine Bedeutung derselben.

Das bisher besprochene Warrant-System hängt so innig mit dem System der dock-entrepots zusammen, dass das eine gar nicht ohne das andere gedacht werden kann.

Der Umstand, dass Handelsstädte wie Hamburg, Bremen keine entrepots besitzen, hindert diese sonst so bedeutenden Handelsplätze an der Einführung der so werthvollen Warrants. Eine kurze Darlegung des entrepot-Systems scheint also durch die wesentliche Bedeutung für den vorliegenden Stoff gerechtfertigt.

England hat auch hierin, wenn auch nach schweren Kämpfen, die Initiative ergriffen. Lange Zeit musste dort, besonders in London, für jede vorkommende Waare der Zoll sofort entrichtet oder Bürgschaft für denselben geleistet werden, da grössere Localitäten, in denen die importirten Waaren einstweilen hätten untergebracht werden können, fehlten. Die natürliche Folge war, dass namentlich der jetzt so bedeutende Transitohandel darniederlag, dass der Handel, besonders von stark besteuerten Artikeln, nur in den Händen einzelner reicher Kaufleute war, die die nöthigen Fonds besassen, um auch lang vor dem Uebergang der Waaren in den Konsum bedeutende Abgaben zu entrichten.

Liverpool machte mit der Errichtung von docks den Anfang. Erst hundert Jahre später, im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, wurden auch in London Niederlagen errichtet, die zunächst nur den Zweck hatten, Waaren für bestimmte Zeit zollfrei zu lagern. Diess waren die Westindia-docks, denen seither viele gefolgt sind. Erst lange Zeit später benützten auch Frankreich und Belgien die in England gemachten Erfahrungen.

Durch die Einführung des Systems hat sich England zum Mittelpunkt des Waaren- und Geldmarkts der ganzen Welt gemacht und ist die Bezugsquelle aller handeltreibenden Nationen der Erde geworden; denn in seinen docks und entrepots lagern ausländische Waaren, deren Werth viele Hunderte von Millionen Dollars erreichen. Der dadurch erzielte Nutzen ist ein ganz un-

geheurer; denn damit hängt die Beherrschung des Welthandels und des Geldmarktes zusammen. Hand in Hand mit dem Verkauf fremdländischer Produkte aus den entrepots geht nebenbei der Absatz der Erzeugnisse der einheimischen Industrie im Lande selbst oder nach auswärts. Denn während die Schiffe fremder Nationen in England die Erzeugnisse anderer Länder laden, nehmen die Befrachter derselben zur Completirung ihrer Ladungen, sowie zur Ausrüstung nothwendiger Weise auch nicht unbedeutende Quantitäten einheimischer Waaren mit, und indem England so den Geld- und Waarenmarkt anderer Länder beherrscht, vermehrt es den Absatz seiner eigenen Boden- und Manufaktur-Erzeugnisse. So ist das Entrepots-System das äussere Hilfsmittel gewesen, in Beziehung auf den Handel so erstaunliche Resultate zu erzielen.

Diess ist ein Theil der Vortheile, die aus der Benützung des genannten Systems nicht nur für England, sondern für jedes Land durch Einrichtung von entrepots erwachsen, sofern die Lage desselben es ermöglicht.

Der andere Vortheil besteht in dem innigen Zusammenhang des Entrepots- und Warrant-Systems. Denn gehen wir davon aus, dass ein Dritter Aussteller des warrant sein muss, dass dieser Dritte somit der Natur der Sache nach Depositar der Waare wird, so folgt daraus mit Nothwendigkeit der Besitz von Lagerhäusern, welche die nöthige Garantie für die darin deponirten Waaren bieten, sei es nun, dass diese in dem in dem Unternehmen angelegten Kapital, oder in der öffentlichen Controle, unter der der Unternehmer steht, oder endlich in einer besonders zu stellenden Caution besteht.

b) Aeussere Form derselben.

Unter docks-entrepots versteht man grosse bassins, die zum Einlaufen der ankommenden Schiffe bestimmt sind, in Verbindung mit Lagerhäusern, welche die ausgeladenen Waaren, ehe sie ihre definitive Verwendung erhalten, aufzunehmen im Stande sind.

Ihrer Aufgabe entsprechend sind es grosse Gebäude, abgetheilt in Säle, in denen die Waaren meist gattungsweise lagern. Die Säle selbst unterstützt durch eiserne Pfeiler, an denen zur

Festsetzung der Menge der gelagerten Waare sich Maasse befinden nach dem Grundsatz, dass die Gebühren für dieselben je nach dem Raume berechnet werden, den sie einnehmen. Ueber das Material, das beim Bau der entrepots in der Regel zur Verwendung kommt, enthält ein Bericht des amerikanischen Finanzministers Walker an den Congress interessante Mittheilungen. Er sagt:

„In den docks war ursprünglich nirgends Eisen zu Bauten verwendet, und nur hin und wieder zu Pfeilern benützt worden. In den später hergerichteten Gebäuden jedoch ist es vielfach zu Querbalken, Sparren und Fussböden angewendet, namentlich aber hat man zum Unterstützen der letzteren eiserne Pfeiler benützt. In den St. Katherinedocks in London und in den Albertdocks in Liverpool sind dieselben mit Backsteinen ausgefüllt, um ihnen mehr Haltung zu geben; in dieser Art hergestellte Pfeiler reichen in beiden docks bis in's zweite Stockwerk. Auch die Londondocks-Compagnie hat zur Herstellung ihrer zuletzt erbauten Gewölbe in umfassender Weise eiserne Pfeiler angewendet, und die englische Regierung hat sich dahin ausgesprochen, dass bei allen derartigen Bauten Eisen das beste und billigste Material besonders auch zur Dachbedeckung sei. Bei Herstellung der Fussböden wurde stets auf die auf denselben zu lagernden Waaren Rücksicht genommen."

Fügen wir diesem Bericht noch bei, dass, wie uns eigene Anschauung namentlich in Liverpool, London, Paris und Antwerpen gelehrt, sämmtliche Thüren und Fenster aus Eisen gemacht sind.

Die Vortheile, die aus dieser Bauart entspringen, sind einleuchtend:

1) Der grosse Schutz gegen Feuersgefahr gibt dem Entrepot-Geschäft einen Aufschwung und jene Sicherheit, die bei der Aufgabe, als Depositar der in Pfand gegebenen Waaren zu dienen, von nicht zu unterschätzendem Werthe ist.

2) Die Verminderung der durch Feuer jährlich verursachten Verluste kommt dem Handel und der Industrie zu gut.

3) Die Ersparnisse, die durch Verringerung von Prämien für Assecuranzen jährlich gemacht werden, kommen der Reducirung der Verkaufsunkosten gleich.

Wir vollenden das Bild, das wir in kurzen Umrissen von den docks-entrepots zu geben versuchten, mit der Bemerkung, dass grosse Züge in der ganzen Höhe der Gebäude angebracht sind, um vermittelst hydraulischer oder Dampfkraft die Waare rasch und sicher von einem Stockwerk in's andere zu befördern, und dass Schienenwege, welche die entrepots durchkreuzen und mit den betreffenden Bahnhöfen in Verbindung stehen, eine schnelle Beförderung der aufgespeicherten Waare möglich machen.

c) Vortheile, die aus dem Entrepot-System erwachsen.

1) Die Aufspeicherung grosser Quantitäten von Waaren an einem Platze zieht Käufer, namentlich durch die Verbindung mit den ventes publiques, von allen Seiten an und gibt dem Handel einen mächtigen Aufschwung. Ausländische und inländische Produkte liegen neben einander und regen zum Austausch an. Während der Handel mit den ersteren reichen Gewinn verspricht, finden die letzteren durch den Zusammenfluss von Käufern neue Absatzgebiete. Aber nicht allein der Handelsstand, auch die Fabrikanten haben ein Interesse an der Einrichtung; dafür geben uns die Entrepots in Manchester einen hinreichenden Beleg.

2) Die Waaren, die in den öffentlichen entrepots lagern, brauchen insolange keinen Zoll zu bezahlen, als sie nicht in den Konsum übergehen. Dadurch wird vermieden, dass der Staat zu einer Zeit seine Abgabe erhebt, in der sie der Kaufmann in keiner Weise ersetzt erhält; daher einen Interessenverlust erleidet.

3) Der Kaufmann wird dadurch aller Sorge für die gelagerten Waaren enthoben, hat daher auch das Risiko nur insoweit zu tragen, als Zufall oder höhere Gewalt dabei in's Spiel kommen; denn die Docksverwaltung ist bezahlter Depositar und daher der Waare alle Sorgfalt schuldig. Sie ist verantwortlich, wenn die Waaren sich verschlechtern oder zu Grunde gehen durch die Nachlässigkeit ihrer Beamten, ebenso für Diebstahl, und hat in jedem einzelnen Fall zu beweisen, dass sie sich keine Sorglosigkeit hat zu Schulden kommen lassen. (Sauzeau, Manuel des docks.)

4) Die Zeit- und Kostenersparniss bei allen Manipulationen,

mit denen der Waarenumsatz verbunden ist, ist einer der Hauptvortheile des Systems.

Die gemeinschaftliche Versicherung der Waaren, die in der Regel die Verwaltung übernimmt, ermöglicht bei der grossen Masse der zu versichernden Waaren eine billigere Berechnung der Versicherungsprämie. Das Aus- und Einpacken der Waaren, der Transport derselben, kurz alle diejenigen Operationen, die der Kaufmann mit ihnen vorzunehmen genöthigt ist, geschieht durch ein grosses eigens hiezu angestelltes Personal, das im Verhältniss zu der Masse keinen entsprechenden Aufwand erfordert.

5) Wie schon oben erwähnt, ist man nur mit Hilfe der entrepots im Stande gewesen, das Warrantsystem zu schaffen. Denn wir haben hier die Haupterfordernisse dazu: Einen Aussteller von warrants, der die genügende Sicherheit bietet und für die Einhaltung der Formalitäten verantwortlich gemacht wird, und einen Aufbewahrungsort unter der Leitung dieses dritten Unbetheiligten, der die Verpflichtung übernommen hat, die gleichsam in Sequester gelegten Waaren erst nach Erfüllung der gesetzlich festgestellten Bedingungen frei zu geben.

d) Gesetzliche und reglementäre Bestimmungen.

Die Frage, ob in den oben schon mehrfach citirten Ländern mehr das System der Privat- oder das der Regierungsentrepots eingeführt sei, verdient hier näher beleuchtet zu werden.

Es sei hier vorausgeschickt, dass England auch hierin dem Prinzip der vollständigen Freiheit huldigt, während Frankreich, die Schweiz und Belgien eine gewisse Bevormundung und Ueberwachung ausüben zu müssen glaubten.

Zieht man das Für und Wider in nähere Erwägung, so wird man wohl zu dem Resultat kommen, dass nur in einem Lande, das auf der Höhe Englands steht, die freie und ungehinderte Concurrenz in Errichtung von entrepots nicht nur keine Nachtheile bringt, sondern ein wesentliches Moment zum Aufschwung im Verkehrsleben ist, dass aber in allen übrigen Ländern eine Ueberwachung im Interesse der Sache geboten erscheint, da von der Sicherheit, die der Depositar bietet, sowohl für den Depo-

nenten als den Pfandgläubiger der Erfolg des ganzen Warrant-Systems abhängt.

Die Bestimmungen hierüber in den einzelnen Ländern sind nun folgende:

In England steht es Jedermann frei, entrepots zu errichten, ohne dass irgend eine gesetzliche Formalität zu erfüllen wäre, als diejenige, die das Zollinteresse erfordert. Jedes entrepot hat seine „regulations", welche einerseits die Bedingungen enthalten, unter denen die Waaren zugelassen werden (also namentlich polizeiliche Vorschriften, Tarifirung), andererseits die Verpflichtungen, die sich der Depositar auferlegt (Conservirung der Waare, Manipulationen, die in docks vorgenommen werden können).

Bemerkenswerth ist, was der amerikanische Finanzminister Walker in seinem Berichte an den Congress über das englische Entrepot-System sagt:

„Das Gesetz (nämlich das amerikanische), wie es in diesem Augenblick vor uns liegt, gestattet nur 2 Arten von Niederlagen, nämlich Regierungs- und Privatentrepots (hierunter ist das Waarenlager eines einzelnen Importeurs verstanden).

„Nun ist die gewichtige Frage mir zur Begutachtung vorgelegt worden, ob mein Departement nicht Angesichts der ihm in Artikel 5 des Entrepotgesetzes ertheilten Machtvollkommenheit vermöchte, das Recht der Lagerung in einem Privatdepot gleichzeitig auf die Waaren mehrerer Importeure auszudehnen.

„Nach reiflicher Prüfung bin ich zu dem Entschlusse gekommen, dies zu gestatten, und habe zur Ausführung dieser Erlaubniss solche Anordnungen getroffen, welche neben vollkommener Sicherheit für die Regierung dem Kaufmann bedeutende Ersparnisse erzielen und grosse Erleichterungen in seinem Geschäfte gewähren. Dieselben beziehen sich auf die Errichtung von Niederlagen, für welche die Regierung keine Miethe zahlt, weil sie gleichzeitig auch Privatniederlagen sind und nach dem Gesetz unter die Rubrik „von andern Niederlagen" fallen, über deren Benutzung sich der Collektor oder Zollbeamte des betreffenden Hafens mit dem Importeur, Eigenthümer oder Commissionär geeinigt hat."

In einem solchen Falle muss indess diejenige Persönlichkeit, welcher der Collector die Erlaubniss zur Anlage eines Entrepots gegeben hat, von jedem der dasselbe benutzenden Importeurs als Agent bevollmächtigt sein und als solcher den für Privatentrepots vom Importeur geführten Schlüssel in Händen haben, während der Zollbeamte einen zweiten besondern Schlüssel besitzt, so dass Niemand in seiner Abwesenheit das Lager betreten kann.

Wo mehrere Importeurs nun ein solches Privatentrepot benutzen, welches neben der Sicherung der darin enthaltenen Waaren unter dem Verschluss des Beamten und der Bürgschaft, welche der Importeur für die Bezahlung des Zolls stellt, in angegebener Weise versichert und bewacht ist, muss der Collector auch von dem Agenten der Importeure, welcher die Niederlage leitet, eine Bürgschaft verlangen, die die Regierung vor Schaden sichert.

Die sämmtlichen Vorschläge, die der Minister dem amerikanischen Congress macht, sind dem englischen System entlehnt, über das er sich schliesslich wie folgt äussert:

„Dies System hat sich in England eines wunderbaren Erfolgs zu erfreuen gehabt und nicht wenig dazu beigetragen, dies Land zum Stapelplatz der Erzeugnisse der ganzen Welt zu machen."

Frankreich hat über das Entrepotwesen detaillirte gesetzliche und administrative Vorschriften erlassen.

Als Basis dient der Art. 1 des Dekrets vom 21. März 1848, das die „magasins généraux" in's Leben rief, „où les négociants et les industriels pourront déposer les matières premières, les marchandises, les objets fabriqués, dont ils seront propriétaires." Darauf bezieht sich auch der Art. 1 des Ges. v. 28. Mai 1858.

Eine weitere Ausführung dieses Gegenstandes enthält aber erst das kaiserliche Dekret vom 12. März 1859 und das Ministerialcircularschreiben vom 12. April des Jahres. Der wesentliche Inhalt der beiden genannten Schriftstücke ist nun folgender:

„Die erste Bedingung zur Errichtung eines docks-entrepot ist, dass es einem allgemeinen Bedürfniss entspricht. Die Elemente zu einem günstigen Resultate müssen vorhanden sein, so namentlich die Lage der Stadt, die Bedeutung, die sie unter den Han-

delsplätzen einnimmt, die landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnisse etc.

In zweiter Linie muss sich der Unternehmer über die nöthigen Mittel ausweisen, die im Verhältniss zur Grösse des Unternehmens stehen müssen.

Dritte Bedingung ist ein unbescholtener Ruf, der namentlich auch im Interesse der Zollverwaltung vom grössten Interesse ist.

Wer diesen Anforderungen entspricht, hat sich mit seinem Gesuch an den Präfekten des betreffenden Departement zu wenwen, der nach Zuratheziehung der Behörde, wie sie Art. 1 Abs. 2 des Ges. von 1858 bezeichnet ist, die Autorisation von dem Handelsministerium einholt. In seinem Circular sagt der Minister ausdrücklich, dass dadurch nicht ein Monopol geschaffen, sondern nur der Missbrauch verhütet werden solle.

Der Unternehmer kann zu einer Cautionsleistung angehalten werden, die der Grösse des Unternehmens entspricht. (Art. 2 des Decrets.) Er ist für den Schutz und die Conservirung der ihm anvertrauten Waaren verantwortlich, ausgenommen Schaden durch Havarie, Naturereignisse und höhere Gewalt. (Art. 3.)

Art. 4 verbietet den Unternehmern „de se livrer directement ou indirectement pour leur propre compte ou pour le compte d'autrui à aucun commerce ou speculation ayant pour objet les marchandises". Man sieht, wie sich das Dekret in der Wahl der Ausdrücke alle Mühe gibt, jeden Zweifel über das leitende Princip zu benehmen. Die Sicherheit, die der Deponent beanspruchen kann, soll eine absolute sein, die durch nichts gestört werden darf. Ein Abweichen von diesem Princip kann es keinesfalls genannt werden, wenn das Dekret in demselben Artikel den Unternehmer zu allen denjenigen Operationen autorisirt, die zum Zweck haben „de faciliter les rapports du commerce et de la navigation avec l'établissement." Darunter sind namentlich begriffen die Zollformalitäten, die Waarenversicherung, die Sorge für den Ein- und Austritt der Waare, ihrer Weiterbeförderung etc.

Durch den Inhalt des vorliegenden Artikels ist, wie das Circular ausdrücklich bemerkt, die Frage offen gelassen, ob die Docksverwaltung ermächtigt werden kann, auf die in ihren eigenen Magazinen deponirten Waaren Geld herzuleihen.

Die weiteren Artikel verlangen, dass die Magazine Jedermann geöffnet sein sollen, dass die jedesmal besonders aufzustellenden réglements der höheren Genehmigung bedürfen, ebenso wie die Veränderungen in denselben, dass alle die Operationen, die zu Gunsten eines Theils der Waaren ausgeführt werden, allen übrigen deponirten Waaren zu gut kommen sollen.

Das einmal ertheilte Recht zur Errichtung von entrepots kann im Falle des Missbrauchs auf ebendemselben Wege zurückgenommen werden, wie es ertheilt wurde. (Art. 11.)

Diess ist im Wesentlichen das französische System, durch das der öffentliche Charakter der Warrantmagazine im Gegensatz zur freien Concurrenz beibehalten wurde, wie er schon durch das Gesetz vom Jahre 1848 festgestellt war.

Für Belgien gilt das Gesetz vom 4. März 1846. Es würde uns zu weit führen, den Inhalt dieser umfassenden Anordnung hier wiederzugeben; daher sei nur erwähnt, dass das belgische System bei aller Zulassung der freien Concurrenz die Mitte zwischen dem englischen und dem französischen hält. Die entrepots sind der Anordnung der Zollbehörde unterworfen, und haften, wie Art. 21 §. 1 des Ges. v. 18. Nov. 1862 vorschreibt, für die Conservirung der deponirten Waaren. Das Uebrige enthalten die besonders zu erlassenden réglements.

Die einzigen derartigen docks in Belgien sind gegenwärtig die entrepots St. Felix in Antwerpen, die unter der trefflichen Leitung des Hrn. Lenaers, des Vorkämpfers des Warrantsystems in Belgien, als Musteranstalt gelten.

Die Schweiz hat sich im Princip vollständig dem französischen System angeschlossen.

Das Baseler Gesetz vom 21. März 1864 spricht nur „von öffentlichen Lagerhäusern“ (Art. 1), deren nähere Verhältnisse in einer eigenen Lagerhausordnung vom 26. Febr. 1862 geregelt sind. Der Rathschlag zu dem genannten Gesetz sagt darüber: „Es liegt auf der Hand, dass keine Zweifel gegen die Sicherheit der Lagerung aufkommen dürfen, wenn die Einrichtung ihren Zweck erreichen soll. Der hier zunächst in Betracht kommende Unterschied zwischen öffentlichen und Privatmagazinen besteht darin, dass bis jetzt ausser den Lagerhäusern kein Geschäft hier

besteht, welches neben den Lagern von Waaren nicht noch andere gewagte Geschäfte betreibt, wodurch die verlangte Sicherheit in Frage gestellt werden würde."

„Das öffentliche Lagerhaus ist ein neutraler Boden, wo Jeder mit Jedem ungehindert verkehren kann, ohne seine Geschäfte einem Andern, als dem unbetheiligten Magazinsbeamten anvertrauen zu müssen, wo Jeder nach Lage der Lagerhausordnung für Beschäftigung oder Musterziehen das gleiche Recht hat, und nicht von der Willkühr eines Privatmanns abhängt."

Der St. Galler Gesetzesentwurf hatte einen Schritt weiter zur freien Concurrenz gethan; die verlangte regierungsräthliche Concession ist von gewissen Bedingungen abhängig gemacht worden, nach deren Erfüllung die Concession ertheilt werden muss.

Die grosse Sorgfalt, mit der die Gesetzgebungen der meisten Länder das Entrepotsystem behandeln, lassen auf ihre grosse Wichtigkeit namentlich in ihren Beziehungen zu den Warrants schliessen; wo ein neues Warrantgesetz erschienen ist, war gewiss auch die Revision des Entrepotwesens in dessen Gefolge.

VI. Nationalökonomische Würdigung des Warrantsystems.

Fasst man das Resultat vorstehender Erörterungen zusammen, so kommt man zu folgenden Betrachtungen:

Zweck der Einrichtung ist die Organisirung eines Waarenkredits, mittelst dessen auf Grundlage der Deponirung resp. Verpfändung der Waaren einerseits Creditkäufe abgeschlossen, andererseits Summen geliehen werden können, für welche die deponirte Waare haftet.

Hiernach lässt sich das vorliegende System nach zwei Seiten hin würdigen,

einmal

vom Standpunkt des grosshändlerischen Platzgeschäftes;

dann

vom Standpunkt eines beweglichen Realcredits ohne Faustpfand.

a) Vom Standpunkt eines grosshändlerischen Platzgeschäftes:

Die Ermöglichung vieler Umsätze der Waaren, ohne dass sie desswegen von einem Magazin in's andere übergeführt wer-

den müssten, ist eine grosse Errungenschaft für den Handel. Sie hat zu seiner Entwicklung nicht wenig beigetragen.

Die Schöpfung der Empfangscheine und der Warrants mobilisirt in der That die Waaren, wie die Hypothekenscheine Grund und Boden; sie ist eine Einrichtung analog den Noten, welche das in den Kellern der Banken concentrirte Kapital repräsentiren. Diese Mobilisirung der Waare, die Möglichkeit, dieselbe vier und fünf, ja zehn und zwanzig mal zu verkaufen, im Ganzen oder in einzelnen Loosen, ohne Ortswechsel, verringert die Kosten des Betriebs, schützt die Waare vor Verschlechterung, bringt Zeitersparnisse mit sich und erhöht dadurch ihre Circulationsfähigkeit.

Dieser rasche Verkehr ist nicht hoch genug zu schätzen, sofern die zweite Bedingung, seine Sicherheit, nicht darunter Noth leidet.

Die einmal deponirte Waare, für deren Conservirung der Depositar haftet, kann mit Ruhe den günstigsten Zeitpunkt für ihren Verkauf abwarten, sie ist um so sicherer, die beste Gelegenheit zum Absatz zu finden, da ein grosses Waarenlager stets auch eine grosse Menge Käufer anzieht. In der Zwischenzeit aber steht es ja dem Kaufmann frei, das in dem Werth der Waaren steckende Kapital durch Erhebung von Warrants nutzbringend anzulegen, da er ja nach den meisten Gesetzgebungen die Waare jeder Zeit durch Hinterlegung der schuldigen Summe befreien kann. Dadurch allein ist es möglich, dass in London der Gesammtwerth der mittelst Warrants verkauften Waaren sich auf 2 Milliarden Franken jährlich beläuft. (Sauzeau, Manuel.)

Die Verringerung der Kosten für den Kaufmann, der keine eigenen Magazine mehr zu halten braucht, dem bei den verschiedensten Manipulationen, die mit der Waare vorgenommen werden müssen, die grosse Masse der in einem Raume aufgespeicherten Waaren zu gut kommt, wird ihm, besonders auch durch Wegfall des Risikos, einen grösseren Gewinn sichern, als sonst, selbst dann, wenn er die Kosten der Vermittlung, also der docks, der Banquiers, der Makler etc. zu tragen hat. Die einfache Consequenz ist die, dass durch die hiebei gemachten Ersparnisse der

Handel mit geringerem Kapital betrieben werden kann, dass die Concurrenz wachgerufen wird, durch die allein der Handelsstand auf die Dauer prosperiren kann. Aber die Concurrenz wird weiterhin den Marktpreis der Waare ermässigen, und zwar gerade um den Betrag, der durch die Einrichtung der docks und warrants verringerten Kosten. Es ist klar, dass hiedurch die Consumenten gewinnen und zwar nicht auf Kosten der Producenten, sondern nur dadurch, dass man mit alten Gewohnheiten bricht, dass man neue Ideen beherrscht und in richtige Bahnen lenkt, anstatt sich ihnen zu widersetzen und auf Grund vorgefasster Meinungen den Stab über sie zu brechen.

b) Vom Standpunkt eines beweglichen Realkredits ohne Faustpfand.

Wir haben es hier mit einer höchst sinnreichen Combination des Realkredits mit dem Personalkredit zu thun; denn die Scheine, welche die Waaren repräsentiren, sind ausgestattet mit allen Vorzügen eines durch Indossament leicht circulationsfähig gemachten Handelspapiers, das zur Deckung ein sicheres, jeder Zeit realisirbares Objekt hat.

Dieses Objekt ist entgegen den gewöhnlichen Bestimmungen über Verpfändung von Mobilien nicht in den Händen des Gläubigers, sondern in denen eines Dritten, der den ganzen Geschäftsgang gleichsam leitet und die nöthige Garantie bietet. Es kann nicht geleugnet werden, dass das Wesen des Realkredits überwiegend ist; aber gerade das ist es, was die ganze Einrichtung für den Kaufmann so werthvoll macht; denn viele sind nicht in der Lage, von ihrem Personalkredit Gebrauch machen zu können, die Keller der Banken sind für sie nicht geöffnet. Durch Verpfändung ihrer Waare sind sie in den Stand gesetzt, das Vier- und Fünffache des ursprünglich im Geschäft angelegten Kapitals zu neuen Speculationen zu verwenden, ohne des Schwindels bezüchtigt werden zu können.

Der Realkredit kann aber weiter als Complement zum Personalkredit betrachtet werden, sofern der einsichtige Kaufmann den letzteren nicht unnöthigerweise auf's höchste anspannen will. Denken wir nun vollends an Zeiten der Krisis, in denen die Banken so oft in Verkennung ihrer eigentlichen Aufgabe, gerade in

einem solchen Augenblick dem Kreditwürdigen helfend zur Seite zu stehen, die allgemeine Panik durch allzugrosse Engherzigkeit nur noch vergrössern, so wird der reale Credit, der sich durch rasche und sichere Executionsmittel auszeichnet, seine guten Dienste leisten. Wenn man dagegen einwendet, dass gerade in solchen Zeiten die Waaren im Werthe sinken, so ist daran zu erinnern, dass es Sache der Schätzung ist, ihren Werth dem augenblicklichen Marktpreis möglichst anzupassen, dass auch hievon nur ein bestimmter Procentsatz als Darlehen gegeben wird, und dass sich gerade in solchen Zeiten Capitalisten finden, welche gegen reale Sicherheit ihre Gelder anzulegen suchen. Dem Kaufmann aber ist häufig auch durch Eröffnung eines kleinen Credits gedient.

Das Warrantsystem gibt bedeutende Summen, die sonst unproductiv daliegen, dem Verkehr zurück, durch die sich immer erneuernden Zuflüsse belebt und erweitert sich der Handel, dessen schwungvoller Betrieb allein von der Menge der ihm zu Gebot stehenden Mittel abhängt.

Wenn es trotz der genannten Vorzüge nicht an Stimmen gefehlt hat, die allerlei Befürchtungen über die Folgen der Einführung der Warrants laut werden liessen, so war dabei viel Vorurtheil, zum Theil schlechter Wille, namentlich aber auch viel Unkenntniss im Spiel. Hören wir die Einwände, die dagegen erhoben wurden:

Man hat dem Warrantsystem den Vorwurf gemacht, dass es einen allzugrossen Einblick in die Verhältnisse des Einzelnen gestatte. — Es ist nicht zu leugnen, dass hier verschiedene Interessen collidiren; denn einerseits verlangt die Sicherheit, diese Grundbedingung der Einrichtung, eine Reihe von Formalitäten, die geeignet sind, den Schleier von dem Geheimniss zu lüften, (wir erinnern hier an das Indossament mit Angabe der Namen, der geliehenen Summe etc.), andererseits liegt es im Interesse der Verheimlichung der Geschäfte und der grösseren Circulationsfähigkeit der Scheine, diese Formalitäten möglichst zu verbannen. Es ist schwer, hier immer den rechten Weg zu finden. Ein wirksames Mittel ist gewiss, sich entweder der Vermittlung der Docksverwaltung gegen billige Entschädigung zu

bedienen, oder das Maklersystem nach dem Vorbild Englands einzuführen.

Es existirt ferner das nicht leicht zu überwindende Vorurtheil, dass die Verpfändung der Waare auf zerrüttete Vermögensverhältnisse schliessen lasse. — Je mehr die gesunde Ansicht sich Geltung verschaffen wird, dass die Benützung dieser Einrichtung nur den Principien der intensiven Ausbeutung eines unproductiven todt daliegenden Capitals entspricht, um so leichter wird bei gutem Willen das Richtige durchgreifen.

Zwei weitere Befürchtungen, die man gegen die Einrichtung in's Feld führte, sind:

die Speculationswuth und
der Wucher.

Man fürchtet in ersterer Hinsicht, dass gerade in Zeiten von Krisen die Lage durch massenhafte Verpfändung der Waaren, deren Marktpreis sich im Falle der zwangsweisen Realisirung bei massenhaftem Angebot bedeutend verringern würde, sich nur noch verschlimmern würde. Paignon, théorie légale des opérations de banque, tritt dieser Ansicht mit den Worten bei: »les besoins de la consommation et les moyens d'échange limitent le chiffre des ventes de commerce, tandis que rien ne limite la mise en dépot ou en gage.«

Es kann nicht geleugnet werden, dass gerade in solchen Zeiten Missbrauch mit der vorliegenden Einrichtung getrieben werden kann. Aber man darf nicht ausser Acht lassen, dass für jeden Schein eine wirkliche reale Deckung vorhanden ist, wie kein Wechsel oder sonstiges Creditpapier sie hat, und dass besonders durch vorsichtige Schätzung und Berücksichtigung aller Verhältnisse, die auf den Marktpreis der Waaren von Einfluss sein können, dem Schwindel wesentlich gesteuert werden könnte. Ganz richtig ruft Herr v. Boë in seinem Berichte an die belgische Kammer aus: »Pour éviter un mal passager et hypothétique, dont le monde financier, commercial et industriel ne se trouve atteint qu'à des longues intervalles, est-ce une raison de maintenir des entraves à des operations regulières, utiles au developpement de la richesse nationale?«

In zweiter Hinsicht wird dem Wucher dadurch am besten

gesteuert werden, dass die ersten Creditinstitute sich mit der Escomptirung der Warrants befassen. Je allgemeiner sie benützt werden, um so mehr wird durch die Concurrenz dem Uebel vorgebeugt. Immerhin aber wird der Zinsfuss auf Waare etwas höher bleiben, als der Bankdisconto, wie diess besonders in England die Erfahrung hinlänglich lehrt.

Die Concurrenz, diese mächtige Triebfeder in der Lebensthätigkeit des Handels, wird die vielen Bedenken bald verscheuchen, welche die Einführung der warrants noch zu überwinden hat; sie wird mit gebieterischer Nothwendigkeit die kaufmännische Welt zwingen, von einem Institute Gebrauch zu machen, das ihr die Benützung fremder Capitalien ermöglicht. Es hiesse aber Eulen nach Athen tragen, wollte hier erst hervorgehoben werden, wie sehr diese Fähigkeit, über fremdes Capital zu verfügen, vortheilhaft für den Industriellen, wie für den Kaufmann ist.